

Umweltbericht

**zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Stadt Erwitte „Wohnbauflächenkonzept“**

BERTRAM MESTERMANN
BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Umweltbericht

zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte
„Wohnbauflächenkonzept“

Auftraggeber:
Stadt Erwitte
Am Markt 13
59597 Erwitte

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Svenja Busse
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2080

Warstein-Hirschberg, Oktober 2023
Revision im Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	III
1.0 Einleitung.....	1
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes.....	2
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele	6
1.2.1 Fachgesetze	6
1.2.2 Fachpläne	7
2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraums	10
2.1 Untersuchungsgebiet.....	10
2.2 Naturschutzfachliche Planung	18
2.2.1 Natura 2000-Gebiete	18
2.2.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche.....	20
3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	25
3.1 Untersuchungsinhalte.....	25
3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung	25
3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt ..	26
3.3.1 Schall- und Schadstoffimmissionen	26
3.3.2 Erholung	27
3.4 Schutzgut Tiere	27
3.5 Schutzgut Pflanzen.....	29
3.6 Schutzgut Fläche.....	30
3.7 Schutzgut Boden	30
3.8 Schutzgut Wasser	34
3.8.1 Grundwasser	34
3.8.2 Oberflächengewässer	34
3.9 Schutzgut Klima und Luft.....	35
3.9.1 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	35
3.10 Schutzgut Landschaft	36
3.11 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	36
3.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen	37
3.13 Art und Menge der erzeugten Abfälle	38
4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	39
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen	39
4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	39
4.3 Ausgleich.....	39
5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Null-Variante	40
6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens.....	46
6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	46

Einleitung

6.2	Kumulierung benachbarter Plangebiete.....	46
7.0	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	47
8.0	Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	48
9.0	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	49
	Quellenverzeichnis	52

Anhang 1 Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage der Änderungsbereiche	1
Abb. 2	Lage der Änderungsbereiche A, B und F	4
Abb. 3	Änderungsbereich C	5
Abb. 4	Lage der Änderungsbereiche D und E	6
Abb. 5	Regionalplan mit Verortung der Änderungsbereiche	7
Abb. 6	Auszug aus dem Landschaftsplan I.....	8
Abb. 7	Lage der Änderungsbereiche	9
Abb. 8	Änderungsbereich A mit Blick nach Norden	10
Abb. 9	Graben im Osten des Änderungsbereiches A.	11
Abb. 10	Blick von Nordosten nach Südwesten	11
Abb. 11	Blick über den Änderungsbereich B vom Alten Berger Pfad nach Osten.....	11
Abb. 12	Graben und Straßengehölze östlich des Änderungsbereiches	12
Abb. 13	Holunderpfad im Norden des Änderungsbereiches	13
Abb. 14	Westlicher Teil des Änderungsbereiches D.....	14
Abb. 15	Grünlandfläche südlich des Hofes.....	14
Abb. 16	Hof im Osten des Änderungsbereiches.....	15
Abb. 17	Blick auf den südwestlichen Teil des Änderungsbereiches.....	15
Abb. 18	Brockbach im Südosten	15
Abb. 19	Blick von Nordost nach Südwest über den Änderungsbereich.....	16
Abb. 20	Blick auf den nördlichen Teil	16
Abb. 21	Südlicher Bereich.....	17
Abb. 22	Stichweg ins Wohngebiet	17
Abb. 23	Lage der Änderungsbereiche (blau umrandet) zum Vogelschutzgebiet.....	19
Abb. 24	Lage des Landschaftsschutzgebietes.....	21
Abb. 25	Lage der Biotopkatasterflächen.....	22
Abb. 26	Lage der gesetzlich geschützten Biotope	23
Abb. 27	Lage der Biotopverbundflächen.....	24
Abb. 28	Verteilung der Bodentypen.....	33
Abb. 29	Auszug aus dem Wohnbauflächenkonzept (Wohnbauflächen).....	41
Abb. 30	Auszug aus dem Wohnbauflächenkonzept (Vogelschutzgebiete).	42
Abb. 31	Auszug aus dem Wohnbauflächenkonzept (Naturschutz- /Landschaftsschutzgebiete).....	42
Abb. 32	Auszug aus dem Wohnbauflächenkonzept (Überschwemmungsgebiete).....	43

Einleitung

Abb. 33 Auszug aus dem Wohnbauflächenkonzept (GE und GI)..... 43
Abb. 34 Auszug aus dem Wohnbauflächenkonzept (Betriebe Geruch)..... 44
Abb. 35 Auszug aus dem Wohnbauflächenkonzept (Wohnbauflächen realistisch)..... 44

Tabellenverzeichnis

Tab. 1 Biotoptypen nach LANUV (2008) in den Änderungsbereichen. 29
Tab. 2 Übersicht über die Bodentypen 32

1.0 Einleitung

Nach Vorbefassung durch den Rat am 04.04.2019 wurde in der Sitzung des Planungs- und Gestaltungsausschusses am 11.04.2019 der Änderungsbeschluss für die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst und das Verfahren eingeleitet. Die Stadt Erwitte beabsichtigt, durch das Änderungsverfahren drei „Flächen für die Landwirtschaft“, entlang der Westernkötter Straße, [...] in „Wohnbaufläche“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO zu ändern. Als Kompensation werden zwei [...] „Wohnbauflächen“ entlang des Brockmeiers Wegs und des Brockbachs in „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert. Zur Arrondierung der Mischbaufläche westlich der Aspenstraße soll eine „Fläche für die Landwirtschaft“ [...] in „gemischte Baufläche“ umgewandelt werden (STADT ERWITTE 2023A).

Zur besseren Übersicht werden die Änderungsbereiche der 13. Änderung des Flächennutzungsplans im Folgenden mit den Buchstaben A, B, C, D, E und F (vgl. Abb. 1) gekennzeichnet.

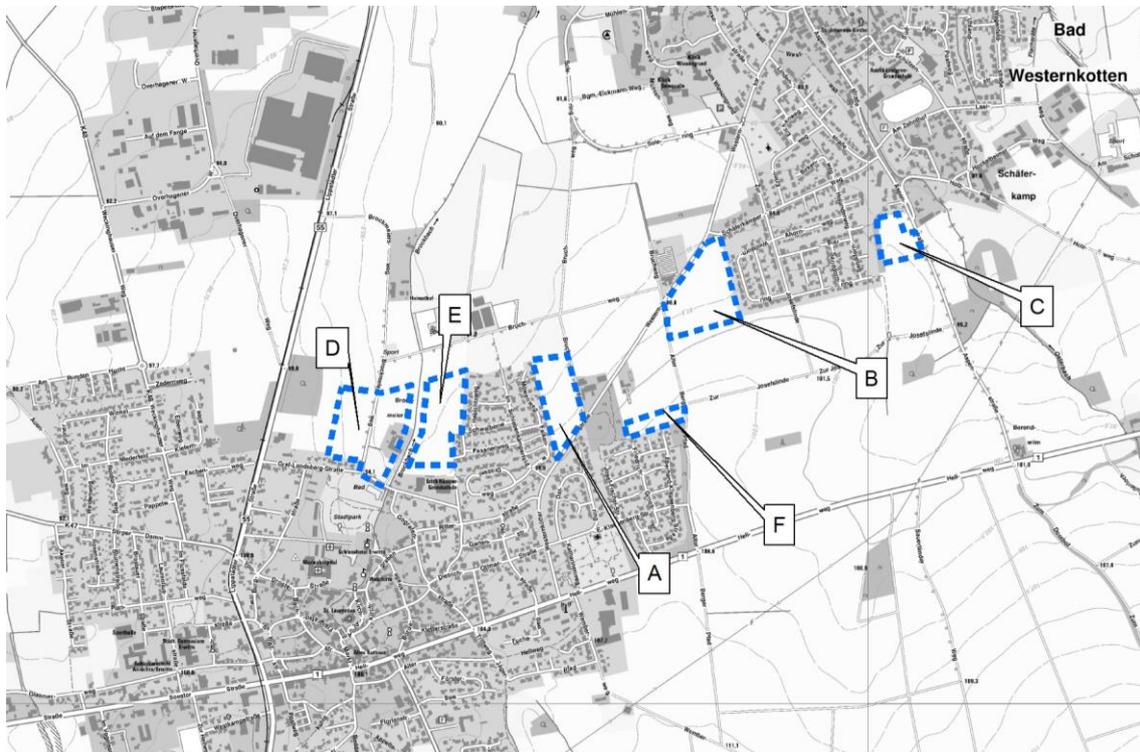


Abb. 1 Lage der Änderungsbereiche der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte. Die Kennzeichnung erfolgt durch den Gutachter zur besseren Übersicht.

Einleitung

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist somit im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Aufstellung des Bebauungsplanes werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Im Rahmen des Verfahrens werden zudem ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie ein Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung erstellt (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2021A+B).

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes

Im Zuge der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte sollen in den Änderungsbereichen verschiedene Flächen einer neuen Nutzung zugeordnet werden.

Lage der Änderungsbereiche

Die Änderungsbereiche befinden sich im nordöstlichen Bereich der Stadt Erwitte, im südlichen Bereich des Stadtteils Bad Westernkotten sowie an der Westernkötter Straße zwischen Erwitte und Bad Westernkotten im Kreis Soest, Bezirksregierung Arnsberg, Nordrhein-Westfalen.

„Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“

Änderungsbereich A

Der ca. 3,1 ha große Änderungsbereich A liegt nördlich der „Westernkötter Straße“ und schließt östlich an die vorhandene Wohnbebauung der Stadt Erwitte an.

Änderungsbereich B

Dieser Änderungsbereich befindet sich südlich der Straße Westerntor und östlich des Alten Berger Pfades. Der Bereich schließt sich westlich an die vorhandene Wohnbebauung von Bad Westernkotten an.

Änderungsbereich F

Westlich des Alten Berger Pfades befindet sich der ca. 0,7 ha große Änderungsbereich F auf dem Stadtgebiet von Erwitte. Dieser Änderungsbereich schließt sich nördlich an den Siedlungsbereich von Erwitte an.

„Fläche für die Landwirtschaft“ in „Mischbaufläche“

Änderungsbereich C

Im Stadtteil Bad Westernkotten, westlich der „Aspenstraße“, liegt der ca. 0,8 ha große Änderungsbereich C.

„Wohnbaufläche“ in „Fläche für die Landwirtschaft“

Änderungsbereich D

Nördlich der Stadt Erwitte liegt angrenzend an die „Graf-Landsberg-Straße“ und den Brockmeiers-Weg der ca. 5,7 ha große Änderungsbereich D.

Änderungsbereich E

Der ca. 3,6 ha große Änderungsbereich E befindet sich ebenfalls nördlich der Stadt Erwitte, angrenzend an die „Erich-Kästner-Grundschule“.

Beschreibung der Änderungsbereiche

Änderungsbereich A

Dieser Änderungsbereich umfasst derzeit eine landwirtschaftliche Fläche, die im Süden, Westen und Südosten an Wohnbebauung grenzt. Im Norden und Nordosten befinden sich weitere landwirtschaftliche Flächen. Im Süden begrenzt die Westernkötter Straße die Fläche, im Osten der Bruchweg. Die Fläche umfasst das Flurstück 671, Flur 005 in der Gemarkung Erwitte.

Änderungsbereich B

In diesem Bereich befindet sich eine bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche. Östlich schließt sich die Wohnbebauung von Bad Westernkotten an, nördlich verläuft die Straße Westerntor, westlich bildet der Alter Berger Pfad die Grenze. Es handelt sich um die Flurstücke 76 (tlw.), 82, 705 und 934 (tlw.) der Flur 7 in der Gemarkung Bad Westernkotten.

Änderungsbereich F

Der Änderungsbereich F befindet sich nördlich der bestehenden Wohnbebauung von Erwitte. Nördlich grenzen landwirtschaftliche Flächen an, östlich der Alter Berger Pfad sowie weitere landwirtschaftliche Nutzung. Im Süden grenzt direkt die Wohnbebauung an, westlich liegt ein Gehölzbestand, der ein Regenrückhaltebecken umschließt. Der Bereich umfasst Teile das Flurstück 13, Flur 7 in der Gemarkung Erwitte.

Einleitung



Abb. 2 Lage der Änderungsbereiche A, B und F (blaue Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Änderungsbereich C

Innerhalb dieses Bereiches liegt derzeit eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die im Westen an einen Grünzug grenzt. Nördlich befindet sich Wohnbebauung, östlich die Aspenstraße. Im Süden dehnt sich die landwirtschaftliche Fläche weiter aus. Der Änderungsbereich befindet sich auf dem Flurstück 242 (tlw.), Flur 007 der Gemarkung Bad Westernkotten.

Einleitung



Abb. 3 Änderungsbereich C (blaue Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Änderungsbereich D

Der überwiegende Teil dieses Änderungsbereiches wird von landwirtschaftlichen Flächen eingenommen. Mittig verläuft der Brockmeiersweg von Norden nach Süden. Östlich des Weges befindet sich ein Hof. Im Süden begrenzt die Graf-Landsberg-Straße den Änderungsbereich D. Im Südosten befindet sich eine Grünlandfläche. Die Flurstücke 180, 197, 199, 234 und 642 der Flur 005 in der Gemarkung Erwitte.

Änderungsbereich E

Unmittelbar östlich des Änderungsbereiches D grenzt der Änderungsbereich E im Osten an Wohnbebauung von Erwitte. In die anderen Richtungen dehnen sich landwirtschaftliche Flächen aus. Im Nördlichen Bereich befindet sich eine Hecke, die etwa 150 m in den Änderungsbereich hineinragt. Der Änderungsbereich umfasst Teile des Flurstückes 71, Flur 005 der Gemarkung Erwitte.

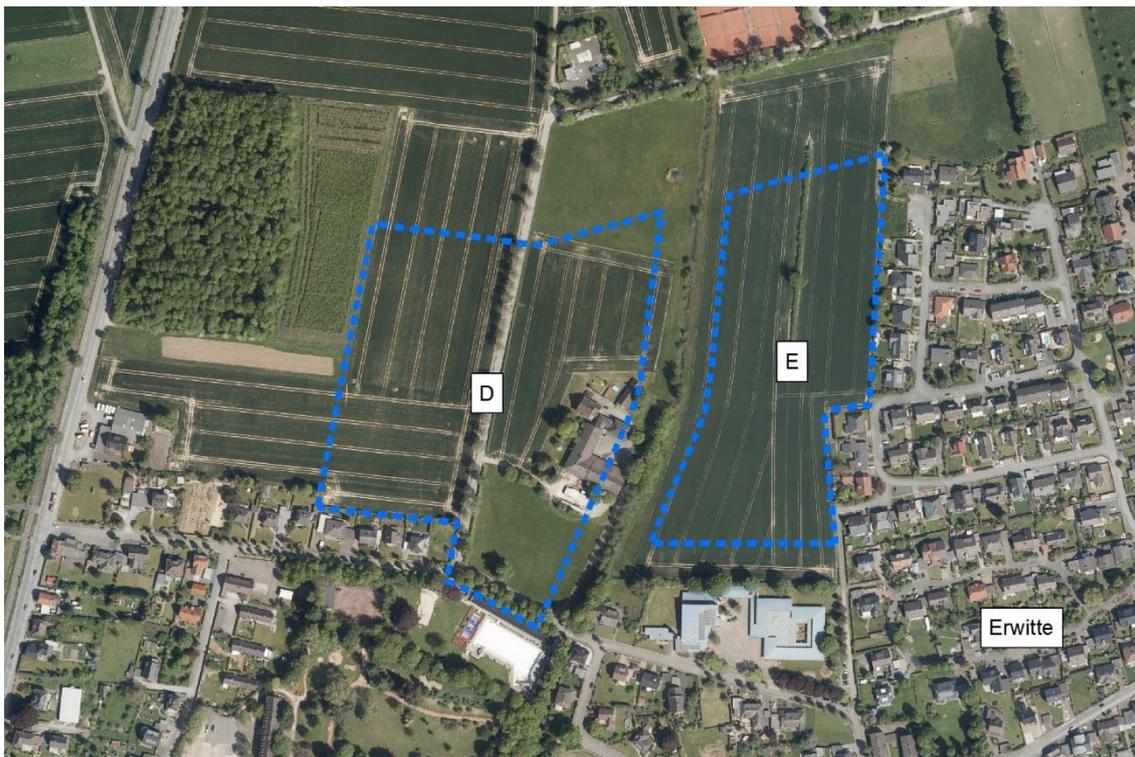


Abb. 4 Lage der Änderungsbereiche D und E (blaue Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele

1.2.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter und Ziele allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Weil die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele ausgesprochen umfangreich ist, wird diese tabellarisch in Anhang 1 zum Umweltbericht aufgeführt.

1.2.2 Fachpläne

Regionalplan

Der rechtswirksame Regionalplan des Regierungsbezirkes Arnsberg, Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – Kreis Soest und Hochsauerlandkreis stellt für die Änderungsbereiche A, B, C und F Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche dar. Für die Änderungsbereiche D und E wird ein Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2012).



Abb. 5 Regionalplan mit Verortung der Änderungsbereiche (blaue Strichlinie) (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2012).

Landschaftsplan

Im Landschaftsplan I „Obere Lippetalung – Geseker Unterbörde“ sind die Änderungsbereiche innerhalb des Festsetzungsraumes „Landschaftsraum zwischen Erwitte und Bad Westernkotten“ (D.2.19) verortet. Dieser liegt in einem grundwasserbeeinflussten Niederungsgebiet mit mineralischen Böden mittlerer Nährstoffstufe bzw. grundwasserfernen Lössböden der Unterbörde mit hoher Nährstoffstufe. Der Landschaftsraum ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt, wobei Ackerflächen überwiegen. Landschaftselemente wie Hecken, Baumreihen oder Streuobstwiesen sind nur sehr gering ausgeprägt und finden sich häufig entlang von Fließgewässern. Um das Entwicklungsziel 1, Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft, umzusetzen, sind die Gräben und Wasserläufe naturnah zu gestalten, linienhafte Strukturelemente zu schaffen, Kleingewässer und nasse Grünlandflächen anzulegen und Obstbestände zu pflegen und zu ergänzen (KREIS SOEST 2003).

Nördlich der Änderungsbereiche A, B, D und E befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Erwitter Bruch“ (C.2.12). Dieses wird in Kapitel 2.2.2 näher beschrieben. Nördlich vom Änderungsbereich B ist die Entwicklungsmaßnahme D.3.07 dargestellt, die die Beseitigung nicht heimischer Gehölze (hier: Blaufichten) sowie die Neupflanzung standortgerechter heimischer Laubholzarten beinhaltet. Dadurch soll das Landschaftsbild positiv beeinflusst werden.

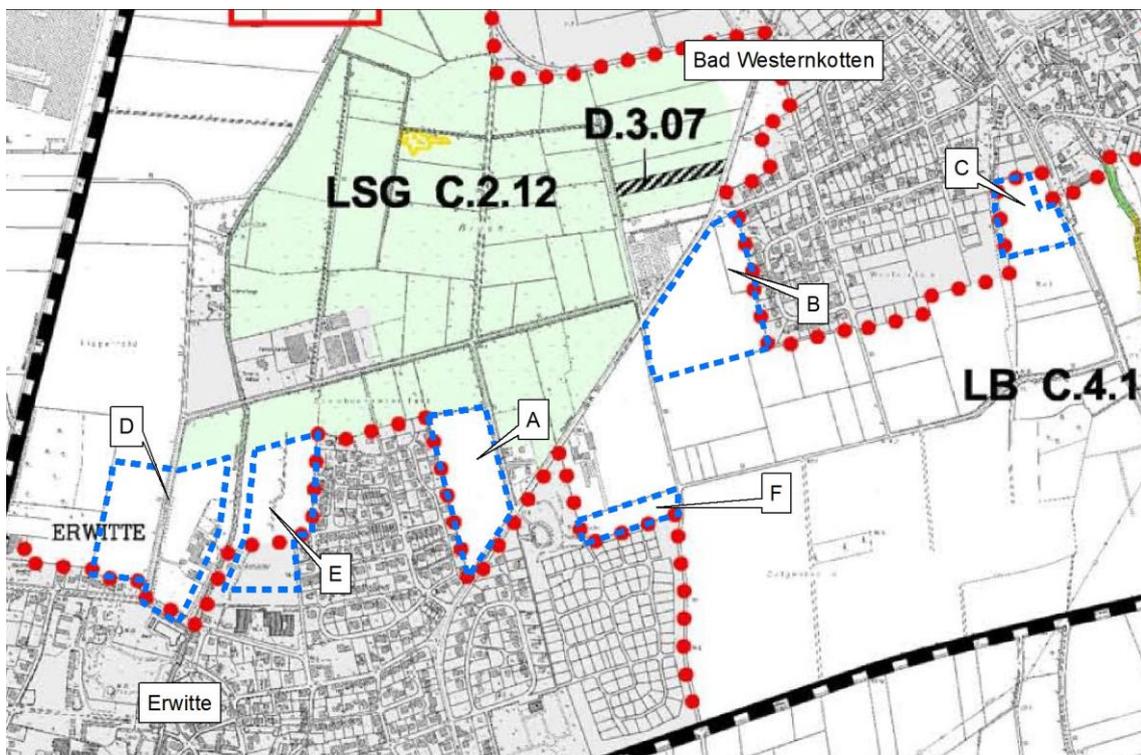


Abb. 6 Auszug aus dem Landschaftsplan I (KREIS SOEST 2003). Die Änderungsbereiche sind blau umrandet.

Flächennutzungsplan

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Erwitte stammt aus dem Jahr 2009 und stellt für die Änderungsbereiche A, B, C und F als „Fläche für die Landwirtschaft“ (helle Flächen in Abb. 7) dar. Die Änderungsbereiche D und E sind als „Wohnbaufläche“ (rote Flächen in Abb. 7) dargestellt. Teilweise grenzen „Grünflächen“ an die „Wohnbauflächen“ (STADT ERWITTE 2009).

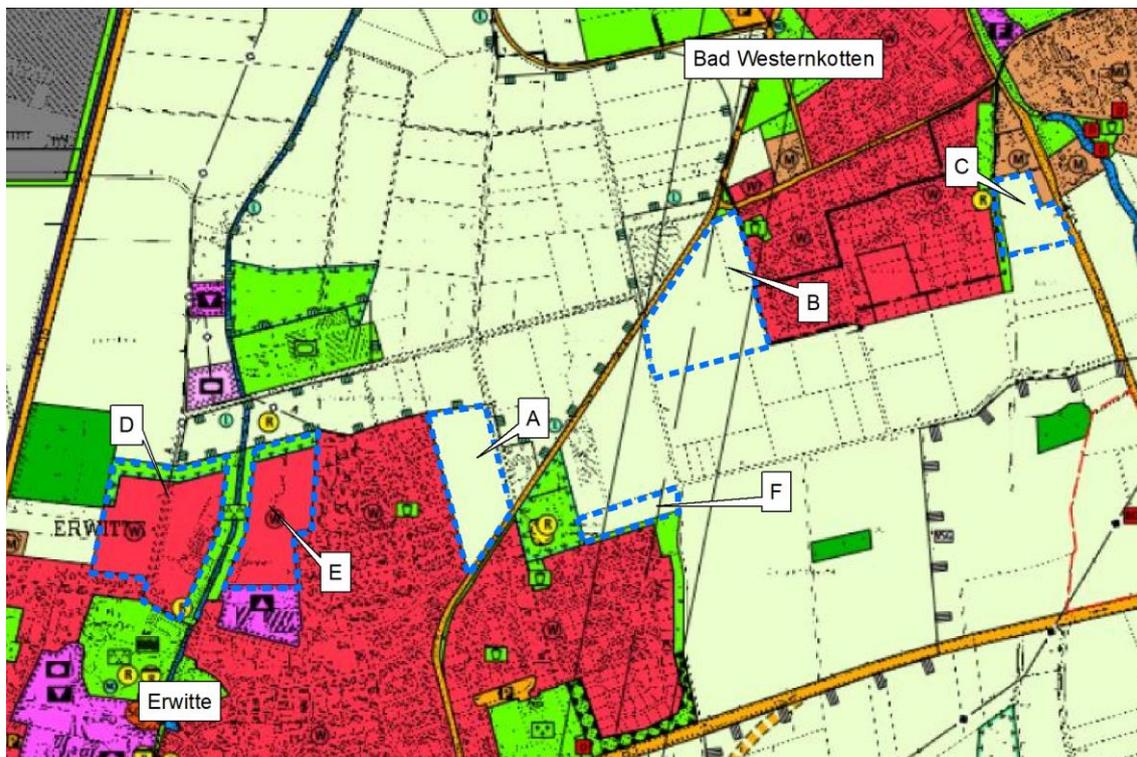


Abb. 7 Lage der Änderungsbereiche (blau umrandet) innerhalb des Flächennutzungsplanes (STADT ERWITTE 2009).

2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraums

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst die Änderungsbereiche der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte. Weiterhin werden die angrenzenden Flächen schutzgutspezifisch in die Betrachtung einbezogen, sofern diese für die Aspekte der Umweltprüfung relevant sind.

Der Änderungsbereich A ist eine landwirtschaftliche Fläche, die am Nordrand von Erwitte liegt. Im Osten stehen einige Gehölze und Büsche, die einen Radweg von der Ackerfläche trennen. Parallel zu diesen Wegen verläuft auch ein Graben, der zum Zeitpunkt der Ortsbegehung im August 2021 trockengefallen war. Im Westen grenzt die Ackerfläche an Wohnbebauung, im Norden befindet sich eine weitere Ackerfläche. Im Süden bilden die Westernkötter Straße und ein Radweg die Begrenzung. Bedingt durch die Ortsrandlage sind nach Norden weitere Blickbeziehungen möglich, nach Süden Richtung Wohngebiet schränkt die Wohnbebauung weite Landschaftsblicke ein.



Abb. 8 Änderungsbereich A mit Blick nach Norden. Im rechten Bildrand sind die Gehölze und der Hof zu sehen.

Grundstruktur des Untersuchungsraums



Abb. 9 Graben im Osten des Änderungsbereiches A.



Abb. 10 Blick von Nordosten nach Südwesten auf die Wohnbebauung.

Der Änderungsbereich B wird vollständig von einer Ackerfläche eingenommen. Wie beschrieben begrenzt der Alter Berger Pfad im Westen den Änderungsbereich. Östlich grenzt die Wohnbebauung von Bad Westernkotten an, nördlich die Straße Westerntor.



Abb. 11 Blick über den Änderungsbereich B vom Alten Berger Pfad nach Osten auf die Wohnbebauung von Bad Westernkotten.

Grundstruktur des Untersuchungsraums

Der Änderungsbereich C ist im Norden und Osten von Wohnbebauung eingerahmt. Im Norden verläuft außerdem der Holunderweg, ein Fußpfad, der in das westlich gelegene Wohngebiet führt. Im Osten trennen ein Graben und Straßenbegleitgrün den Änderungsbereich von der Aspenstraße. Im Westen verläuft ein Grünzug zwischen der Wohnbebauung und der Ackerfläche.



Abb. 12 Graben und Straßengehölze östlich des Änderungsbereiches mit Blick nach Norden.

Grundstruktur des Untersuchungsraums



Abb. 13 Holunderpfad im Norden des Änderungsbereiches mit Blick nach Westen.

Der Änderungsbereich D wird mittig von dem Brockmeiers Weg geteilt. Im Westen befindet sich eine Ackerfläche, im Osten Ackerflächen, Grünland und ein Hof. Entlang des Brockmeiers Weges wachsen Straßengehölze, im Bereich des Hofes stehen ebenfalls einige Gehölze. Südlich außerhalb des Änderungsbereiches befindet sich Wohnbebauung und ein Freibad. Im Osten verläuft der Brockbach, der von Gehölzen begleitet wird. Westlich außerhalb des Änderungsbereiches wächst ein Laubgehölzbestand.

Grundstruktur des Untersuchungsraums



Abb. 14 Westlicher Teil des Änderungsbereiches D. Im rechten Bildrand ist der Brockmeiers Weg. Im linken Bildrand ist der Gehölzbestand zu sehen.



Abb. 15 Grünlandfläche südlich des Hofes im Südosten des Änderungsbereiches.

Grundstruktur des Untersuchungsraums



Abb. 16 Hof im Osten des Änderungsbereiches.



Abb. 17 Blick auf den südwestlichen Teil des Änderungsbereiches.



Abb. 18 Brockbach im Südosten außerhalb des Änderungsbereiches D.

Der Änderungsbereich E liegt östlich des Brockbaches und umfasst eine Ackerfläche. Im Norden dehnt sich die Ackerfläche weiter aus, im Osten begrenzt Wohnbebauung den Änderungsbereich. Im Süden außerhalb der Fläche befindet sich eine Grundschule. Eine Hecke mit einer Esche im zentralen Bereich der Fläche stellt ein landschaftliches Strukturelement dar.

Grundstruktur des Untersuchungsraums



Abb. 19 Blick von Nordost nach Südwest über den Änderungsbereich E. In der Bildmitte ist die Hecke mit der Esche zu erkennen, die in der Ackerfläche wächst.



Abb. 20 Blick auf den nördlichen Teil des Änderungsbereiches E.

Grundstruktur des Untersuchungsraums

Der Änderungsbereich F wird bisher landwirtschaftlich genutzt. Südlich grenzt die Wohnbebauung von Erwitte an, im Osten liegt ein Regenrückhaltebecken, welches von Gehölzen umgrenzt ist. Nach Norden dehnt sich die Ackerfläche weiter aus.



Abb. 21 Südlicher Bereich mit Blick auf die Wohnbebauung von Erwitte.



Abb. 22 Stichweg ins Wohngebiet im Süden des Änderungsbereiches F.

2.2 Naturschutzfachliche Planung

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2022A) herangezogen. Die Schutzgebiete werden in einem Radius von 500 m um die Änderungsbereiche erfasst.

2.2.1 Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Die Änderungsbereiche der 13. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Erwitte befinden sich nicht innerhalb eines Natura 2000-Gebietes. Im Untersuchungsgebiet 500 m ist jedoch das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) ausgewiesen. Der Mindestabstand der Änderungsbereiche zu dem Geltungsbereich des Vogelschutzgebietes beträgt ca. 310 m.

Das Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“ wird vom LANUV wie folgt charakterisiert: „Das annähernd 500 qkm große Vogelschutzgebiet umfasst große Teile der Hellwegbörden von Unna im Westen bis Salzkotten im Osten. Es handelt sich um eine zusammenhängende, in Ost-West-Richtung orientierte Fläche zwischen der Lippe im Norden und dem Ruhr-/Möhnetal im Süden. Diese überwiegend offene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen (es dominieren traditionell Getreideäcker) geprägte Kulturlandschaft basiert auf den Lößböden und reichen Böden über den Plänkalken der Oberkreide. Die Landschaft fällt von Nord nach Süd ab und wird in gleicher Ausrichtung durch sogenannte Schleddentäler (Karstgebiet) gegliedert. Eingestreut liegen zahlreiche kleine Weiler und Dörfer“ (LANUV 2022A).

Grundstruktur des Untersuchungsraums

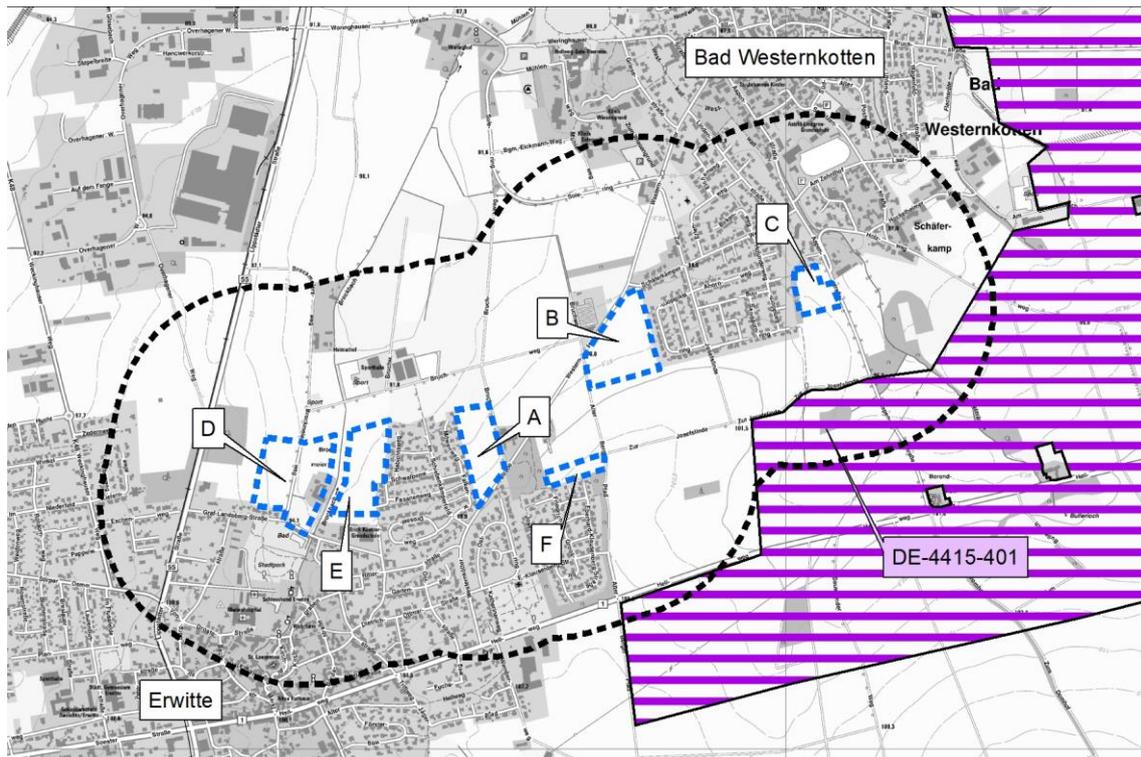


Abb. 23 Lage der Änderungsbereiche (blau umrandet) zum Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) (lila Strichlinien) auf Grundlage der Topografischen Karte. Das Untersuchungsgebiet 500 m ist schwarz umrandet.

Mögliche Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ werden in der FFH-Vorprüfung zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte „Wohnbauflächenkonzept“ (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2021B) beschrieben.

FFH-Gebiete sind im Untersuchungsgebiet 500 m nicht vorhanden.

2.2.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Innerhalb der Änderungsbereiche und im Untersuchungsgebiet 500 m sind keine Naturschutzgebiete vorhanden (LANUV 2022B).

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Nördlich der Änderungsbereiche A, B, D und E befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Erwitter Bruch“ (LSG-4316-0007). Dieses ist etwa 70 ha groß und umfasst den Landschaftsraum des sogenannten Erwitter Bruches zwischen der Stadt Erwitte im Süden und Bad Westernkotten im Nordosten. Die Unterschutzstellung erfolgte auf Grund des reich an Strukturelementen ausgestatteten Landschaftsraumes sowie des vorhandenen Entwicklungspotenzials für ein artenreiches Niederungsgebiet. Außerdem wird die landschaftsgebundene Erholung in dem Schutzgebiet hervorgehoben (KREIS SOEST 2003).

Grundstruktur des Untersuchungsraums

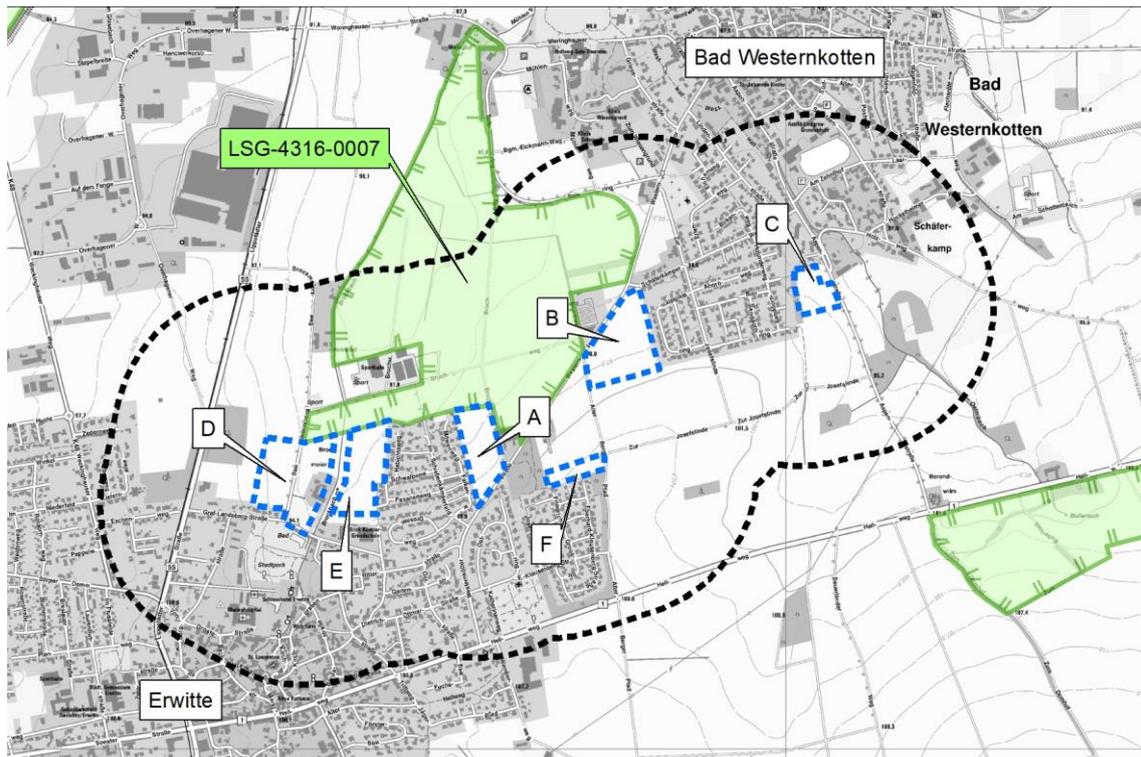


Abb. 24 Lage des Landschaftsschutzgebietes (grüne Fläche) zu den Änderungsbereichen (blau umrandet) und dem Untersuchungsgebiet 500 m (schwarz umrandet) auf Grundlage der Topografischen Karte.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes durch die geplante 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte wird aufgrund der Vorhabenscharakteristik nicht erwartet. Um die Beeinträchtigungen der Umwelt möglichst gering zu halten, werden Flächen von „Wohnbauflächen“ in „Flächen für die Landwirtschaft“ umgewidmet. Auf diesen Flächen erfolgt dann keine Bebauung und die Flächen können wie bisher zur landschaftlichen Erholung genutzt werden.

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Nördlich der Änderungsbereiche A, B und E befindet sich die Biotopkatasterfläche „Erwitter Bruch“ (BK-4316-006). Sie umfasst Flächen, die ehemals Grünland und Feuchtgrünlandflächen waren, jetzt aber häufig als Ackerland genutzt werden oder als intensives Grünland eingestuft werden. Im nördlichen Zentrum ist noch eine Nasswiese ohne nennenswertes Artenspektrum erhalten. Als Schutzziel ist der Erhalt der verbliebenen Grünlandflächen in der ansonsten ackerbaulich genutzten Hellwegbörde angegeben.

Im Nordosten des Untersuchungsgebietes befindet sich die Biotopkatasterfläche „Quellen und Oberlauf des Osterbaches westlich Eickeloh“ (BK-4316-012). Der Gewässerlauf des Osterbaches soll erhalten und weiter naturnah entwickelt werden. Dazu sollen beispielsweise Pufferzonen angelegt und standortfremde Gehölze entfernt werden (LANUV 2022b).

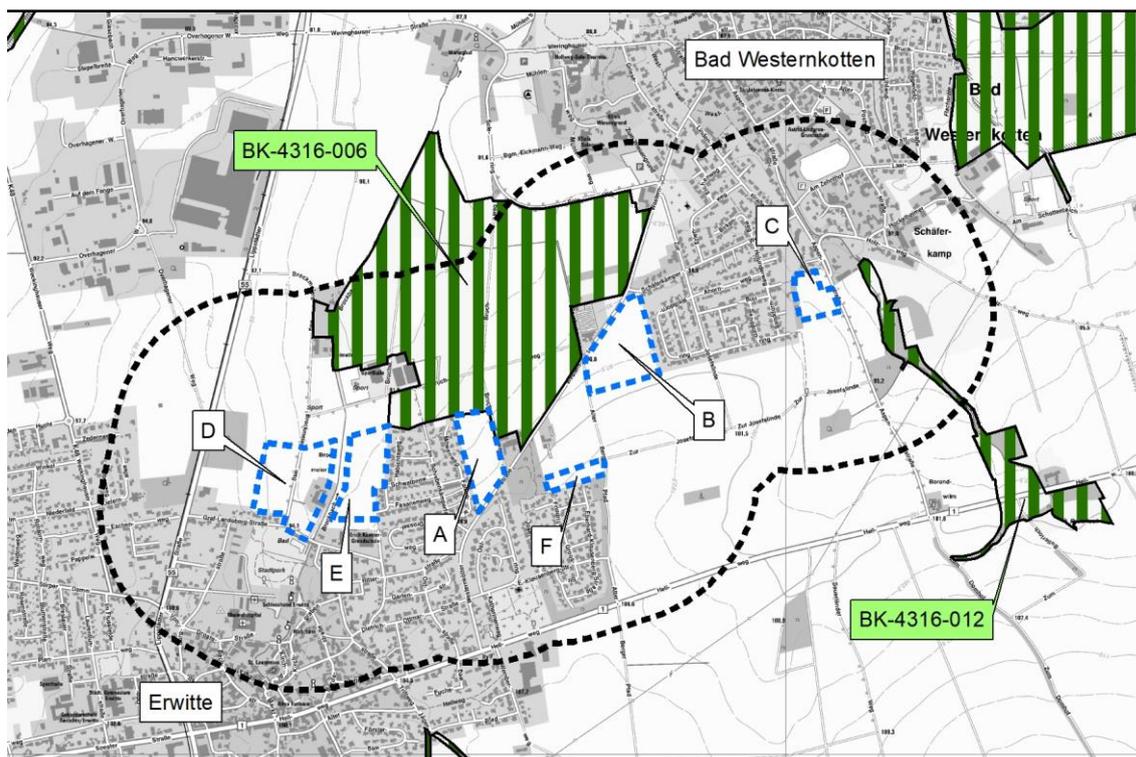


Abb. 25 Lage der Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) im Untersuchungsgebiet 500 m (schwarze Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte. Die Änderungsbereiche sind blau umrandet.

Die Biotopkatasterfläche „Erwitter Bruch“ erfährt durch die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte keine negativen Auswirkungen. Es wird nicht in die Biotopkatasterfläche eingegriffen, außerdem handelt es sich um Ackerflächen, die in Wohnbereiche umgewidmet werden sollen und nicht um Grünlandbereiche, die durch die Biotopkatasterfläche geschützt werden soll. Aufgrund der räumlichen Entfernung ist

Grundstruktur des Untersuchungsraums

ebenfalls nicht von einer Betroffenheit der östlich gelegenen Biotopkatasterfläche „Quellen und Oberlauf des Osterbaches westlich Eickeloh“ (BK-4316-012) auszugehen.

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Im Osten des Untersuchungsgebietes 500 m befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop BT-4316-446-9, welches den Osterbach umfasst. Eine nähere Beschreibung zu Schutzgegenständen oder -zielen wird nicht gegeben (LANUV 2022B).

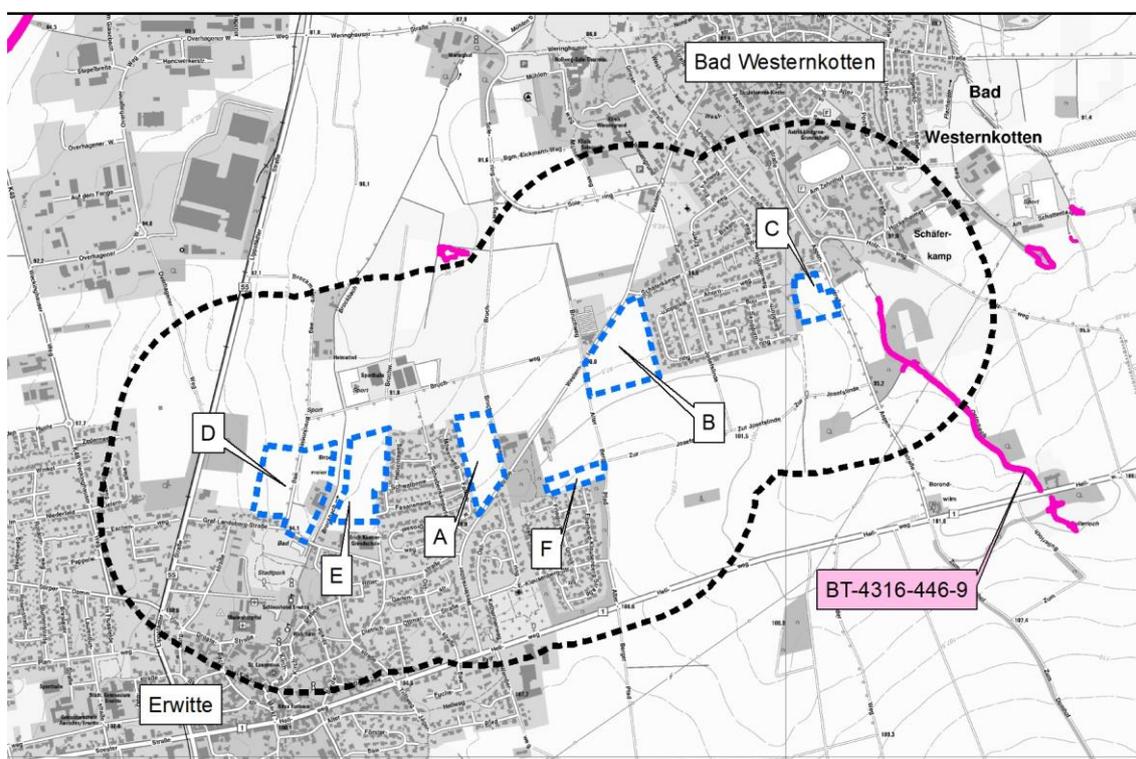


Abb. 26 Lage der gesetzlich geschützten Biotope (pinke Flächen) im Untersuchungsgebiet 500 m (schwarze Strichlinie) um die Änderungsbereiche (blau umrandet). Als Grundlage dient eine Topografische Karte.

Aufgrund der räumlichen Entfernung des gesetzlich geschützten Biotopes zu den Änderungsbereichen wird nicht von einer Beeinträchtigung durch die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgegangen.

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Grundstruktur des Untersuchungsraums

Teilweise innerhalb der Änderungsbereiche A, E und D befindet sich die Biotopverbundfläche „Erwitter Mühlenbach, Osterbach und Weihe“ (VB-A-4316-001), die aus mehreren Teilflächen besteht. Ihr wird eine besondere Bedeutung zugesprochen, da die Fließgewässer eine Vernetzungsfunktion innerhalb der intensiv genutzten Agrarlandschaft innehaben.

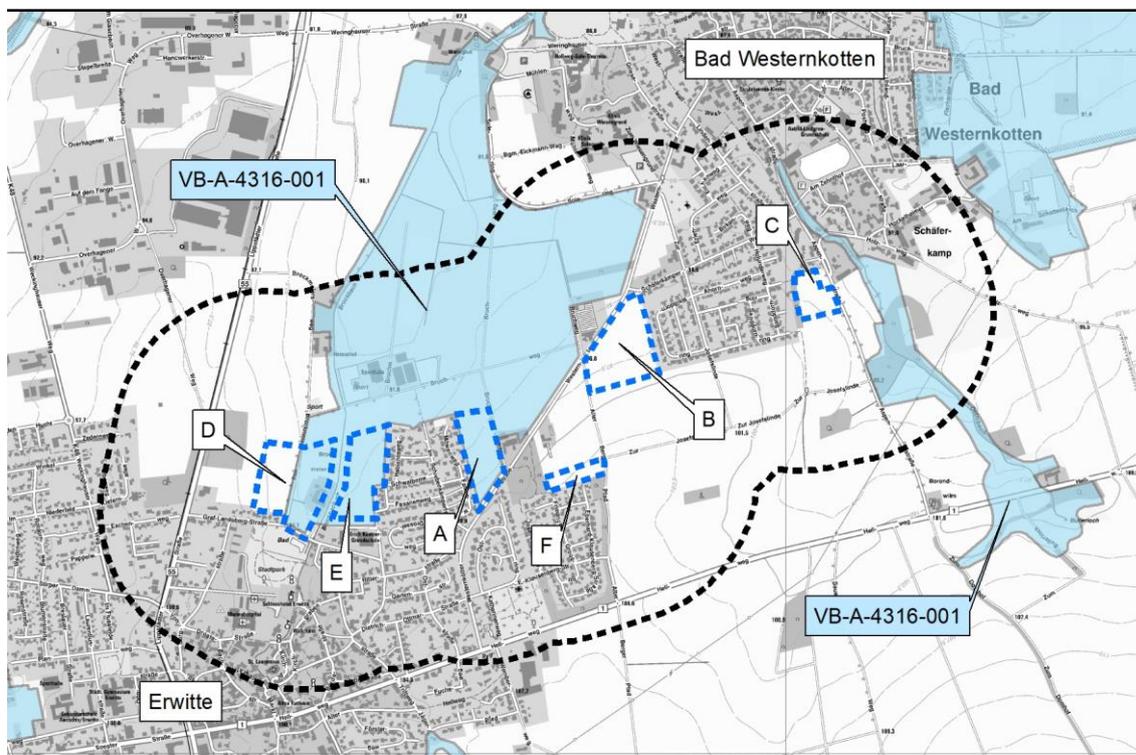


Abb. 27 Lage der Biotopverbundflächen (blaue Flächen) zum Plangebiet (blaue Strichlinie) und innerhalb des Untersuchungsgebietes 500 m (schwarze Strichlinie). Als Grundlage dient die Topografische Karte.

Der Änderungsbereich A befindet sich innerhalb der Biotopverbundfläche, hier kann es durch die Ausweisung als Wohngebiet zu einer Versiegelung der Flächen kommen. Der Änderungsbereich befindet sich aber am Rand einer bestehenden Wohnbebauung und führt daher nicht zu einer Zerschneidung der Biotopverbundfläche. Weiterhin befindet sich kein Fließgewässer innerhalb des Änderungsbereiches A. Die westlich gelegenen Änderungsbereiche D und E werden als Flächen für die Landwirtschaft umgewidmet. In diesem Bereich der Verbundfläche wird es demnach nicht zu einer Versiegelung kommen.

3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

3.1 Untersuchungsinhalte

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Das Plangebiet des Bebauungsplanes und dessen Umfeld wurden am 08. August 2021 begangen. Im Zuge der Geländebegehung ist eine Biotoptypenkartierung gemäß der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008) angefertigt worden.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter bereits auf dieser Planungsebene aufzuzeigen.

Die artenschutzrechtlichen Aspekte sowie die mögliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes „Hellwegbörde“ werden in gesonderten Gutachten betrachtet (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2021A+B).

3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung

Durch die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte ergeben sich in den Änderungsbereichen Veränderungen der ökologischen Bedingungen. Dabei gehen in einigen Änderungsbereichen Verluste von landwirtschaftlichen Flächen einher. In anderen Änderungsbereichen werden Wohnbauflächen in landwirtschaftliche Flächen umgewidmet. Diese Änderungen werden im Zuge nachfolgender Plan- und Zulassungsverfahren detailliert betrachtet und bewertet.

Ziel dieser Umweltprüfung und damit auch des Umweltberichtes zur Änderung des Flächennutzungsplans ist die Klärung der Frage, ob auf dieser Ebene erhebliche Betroffenheiten der Umweltschutzgüter zu erkennen sind, die in den folgenden Plan- und Zulassungsebenen nicht durch Maßnahmen vermieden oder vermindert bzw. ausgeglichen werden können.

Änderungsbereich A, B und F

Die Änderungsbereiche sind im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Erwitte als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Im Zuge der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte werden diese Bereiche als Wohnbaufläche deklariert. Damit gehen folgende Wirkungen einher:

- Entfernung landwirtschaftlicher Nutzfläche
- Anlage von Wohnbebauung und gärtnerisch gestalteten Freiflächen
- Errichtung von Verkehrsflächen

Änderungsbereich C

Der Änderungsbereich C wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Durch die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes wird diese Fläche in eine gemischte Baufläche umgewandelt, auf der neben der landwirtschaftlichen Nutzung auch Wohnen oder Gewerbe möglich ist. Es kann also zum Verlust landwirtschaftlicher Fläche, Flächenversiegelung und Errichtung von Wohnbebauung, gärtnerisch gestalteten Freiflächen sowie Verkehrsflächen kommen.

Änderungsbereiche D und E

In den Bereichen D und E stellt der rechtskräftige Flächennutzungsplan Wohnbauflächen dar. Diese sollen in Flächen für die Landwirtschaft umgewandelt werden. Damit wird eine zukünftige Bebauung der Flächen ausgeschlossen, die Flächen können weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

3.3.1 Schall- und Schadstoffimmissionen

Bestandsaufnahme und Bewertung

In den Übersichtskarten der amtlichen Umgebungslärmkartierung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV 2022B) werden für die Änderungsbereiche keine Daten zur Lärmbelastung dargestellt. In geringer westlicher Entfernung zum Änderungsbereich D wirkt sich ein Lärmpegel in Höhe von > 55 bis ≥ 60 dB von der Bundesstraße B 55 aus. Im Änderungsbereich B befindet sich derzeit noch ein landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetrieb mit einer Schweinemast.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Baubedingt kann es in den Änderungsbereichen A, B, C und F zu geringfügigen Lärmemissionen und stofflichen Belastungen im Zuge der Errichtung von Wohnhäusern oder Verkehrswegen kommen. Immissionsschutzrechtliche Auswirkungen auf die zukünftige Wohnbebauung sind nicht zu erwarten.

Vorhabensbedingte umweltrelevante Schall- und Schadstoffemissionen sind durch die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Menschen in Bezug auf Schall- und Schadstoffemissionen ergibt sich nicht.

3.3.2 Erholung

Bestandsaufnahme und Bewertung

Die Erholungseignung wird durch die Qualität des Landschaftsbildes bestimmt, die Erholungsnutzung ist abhängig von der Zugänglichkeit und Begehbarkeit des Landschaftsraumes.

Alle Änderungsbereiche sind durch nahegelegene oder den Bereich durchquerende Wirtschaftswege grundsätzlich erreichbar. Durch die Nähe zu den Wohngebieten von Erwitte und Bad Westernkotten eignen sich die Wege in und an den Änderungsbereichen zur Naherholung. Zentral durch den Änderungsbereich D führt der Jakobsweg, ein bekannter Wanderweg. Im Süden dieses Änderungsbereiches liegt ein Freibad. Die oft landwirtschaftlich genutzten Flächen bieten weite Landschaftsblicke nach Norden, Richtung Süden bildet der Ortsrand von Erwitte eine Sichtbarriere. Obschon nur noch wenige Strukturelemente wie Hecken, Baumreihen oder -gruppen vorhanden sind, lockern die Vorhandenen das Landschaftsbild auf. Der Erholungswert der Landschaft ist im Umfeld der Änderungsbereiche mittel einzustufen.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Die durch die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte ermöglichten baulichen Veränderungen sind auf die Änderungsbereiche A, B, C und F beschränkt. Hier werden Wohnhäuser, Verkehrsflächen und gärtnerische Freiflächen hergerichtet. Da diese Änderungsbereiche an bestehende Wohngebiete anknüpfen, wird sich die Qualität des Landschaftserlebens nur geringfügig gegenüber der Bestandssituation ändern. Die Änderungsbereiche D und E bleiben in ihrer derzeitigen Form erhalten, der Jakobsweg wird durch die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte nicht beeinträchtigt. Die grundsätzliche Erholungsnutzung in den Änderungsbereichen bleibt erhalten. Insgesamt sind durch die Änderung des Flächennutzungsplanes keine Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion zu erwarten.

3.4 Schutzgut Tiere

Die artenschutzrechtlichen Aspekte zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte wurden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTER-MANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2021A) betrachtet. Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte zusammenfassend dargestellt.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 08.08.2021 wurden die Strukturen in den Änderungsbereichen dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Acker- und Grünlandflächen stellen grundsätzlich potenzielle Lebensräume für Offenlandarten dar. Im vorliegenden Fall ist dies jedoch, bedingt durch die Ortsrandlage der Änderungsbereiche und der damit einhergehenden Störwirkungen der benachbarten Bebauung, eingeschränkt. Aufgrund dessen sowie der Kleinflächigkeit, können die Ackerflächen der Änderungsbereiche A und C keine Lebensraumfunktion für störungsempfindliche Bodenbrüter übernehmen. Für den Änderungsbereich B, der eine insgesamt deutlich größere landwirtschaftliche Fläche umfasst, kann eine Lebensraumeignung für Offenlandarten nicht sicher ausgeschlossen werden. Allen Änderungsbereichen kann eine potenzielle Eignung als nichtessenzielles (Teil-)Nahrungshabitat für Vogelarten mit großen Raumansprüchen und störungsunempfindlichen Vogelarten der Kulturlandschaft sowie als nichtessenzielles (Teil-)Jagdgebiet für einige Fledermausarten zugesprochen werden.

Horst- oder Koloniebäume wurden bei der Ortsbegehung nicht nachgewiesen. Die Gehölze in den Änderungsbereichen und der unmittelbaren Umgebung wiesen keine ehemalige oder aktuelle Nutzung als Niststätte auf. Sie können jedoch eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze sowie als Leitlinie für an Strukturen jagenden Fledermausarten übernehmen. Auch eine potenzielle Funktion der vorhandenen Gehölze als Brut- bzw. Fortpflanzungshabitat für Vogelarten ist nicht gänzlich auszuschließen.

Während der Ortsbegehung wurden auf den Ackerflächen der Änderungsbereiche A, D, E und F jagende Rauchschwalben beobachtet. Weitere Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten in den Änderungsbereichen ergaben sich bei der Ortsbegehung nicht.

Für den Quadranten 3 des Messtischblattes 4316 „Lippstadt“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 49 Arten als planungsrelevant genannt (10 Säugetierarten, 36 Vogelarten, 3 Amphibienarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht aufgeführt (LANUV 2022c).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes

Mit der geplanten Umwidmung der Flächen geht ein formaler Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen (Ackerflächen) einher. Dieser Verlust wird erst im Zuge nachfolgender Plan- und Zulassungsverfahren konkret.

Für die Änderungsbereiche A und C wird aufgrund der Kleinflächigkeit sowie der Ortsrandlage und den damit einhergehenden Störwirkungen keine Lebensraumeignung für störungsempfindliche Offenlandarten erwartet.

Aufgrund der Größe des Änderungsbereiches B, der überwiegend Ackerflächen umfasst, kann eine Lebensraumeignung dieses Änderungsbereiches für Offenlandarten wie Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Rohrweihe, Wachtel und Wiesenweihe nicht sicher ausgeschlossen werden. Für diese Arten ist auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II erforderlich.

3.5 Schutzgut Pflanzen

Bestandsaufnahme und Bewertung

Die Änderungsbereiche der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die angrenzenden Bereiche wurden am 8. August 2021 begangen und deren Biotoptypen erfasst. Innerhalb der Änderungsbereiche herrschen intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen vor, die häufig durch einen Saum zu den benachbarten Flächen abgegrenzt werden. In den Säumen dominieren Gräser, teilweise scheinen gezielt Blümmischungen ausgebracht worden zu sein. Im Bereich der landwirtschaftlichen Betriebe finden sich zudem gärtnerisch gestaltete Flächen mit Obstgehölzen und Ziersträuchern.

Besonders geschützte Pflanzenarten wurden bei der Ortsbegehung im Bereich der Änderungsflächen und der Umgebung nicht erfasst. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In der folgenden Tabelle sind die Biotoptypen in den Änderungsbereichen dargestellt:

Tab. 1 Biotoptypen nach LANUV (2008) in den Änderungsbereichen.

Code	Beschreibung	Änderungsbereich
1.1	versiegelte Fläche	A, C, D
2.2	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen ohne Gehölzbestand	D
2.3	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen mit Gehölzbestand	B, D
2.4	Wegrain	A, B, C, E
3.1	Acker, intensiv	A, B, C, D, E, F
3.4	Intensivwiese	D
4.4	Zier- und Nutzgarten mit > 50 % heimischen Gehölzen	D
7.2	Hecke, Gehölzstreifen, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50 %	E
7.4	Baumreihe, Baumgruppe mit lebensraumtypischen Baumarten > 50 %	D

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wird es innerhalb der Änderungsbereiche zum Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen und dadurch bedingt zu einer Veränderung der Nutzungs- und Standortbedingungen kommen. In den Änderungsbereichen A, B, C und F werden bisher mit Vegetation bewachsene Flächen versiegelt, im Bereich der Hausgärten ist die Anlage von gärtnerisch gestalteten Freiflächen vorgesehen. In den Änderungsbereichen D und E wird weiterhin landwirtschaftliche Nutzung erfolgen.

3.6 Schutzgut Fläche

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens betrachtet. Dabei steht der qualitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der quantitative, der schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist. Mit dem Instrument der Bauleitplanung soll dafür gesorgt werden, dass die Bodenversiegelung auf das für das Vorhaben notwendige Maß begrenzt wird. Hierbei werden die Gesichtspunkte Nutzungsumwandlung, Zerschneidung und Versiegelung berücksichtigt.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Innerhalb der Änderungsbereiche A, B und F werden Wohnbauflächen ausgewiesen, wodurch es zu Versiegelung der anstehenden Böden kommt. Im Änderungsbereich C, in dem eine gemischte Baufläche ausgewiesen wird, könnte eine Fläche von 0,85 ha teilweise versiegelt werden. In den Änderungsbereichen D und E, die in landwirtschaftliche Flächen umgewidmet werden sollen, ist ein Teil bereits durch einen Hof und die Graf-Landberg-Straße bzw. den Brockmeiersweg versiegelt. Die übrigen Flächen bleiben unversiegelt und werden weiter landwirtschaftlich genutzt.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wird es in den Änderungsbereichen A, B, C und F zu einer Beanspruchung bisher unversiegelter Freiflächen durch Bebauung kommen. Aufgrund der Lage der Änderungsbereiche zu Erwitte und Bad Westernkotten nehmen die geplanten Strukturen keine solitäre Stellung in der Landschaft ein. Eine Zersiedelung der Landschaft wird somit nicht weiter vorangetrieben. Der Eingriff in Natur und Landschaft sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden in weiteren Plan- und Zulassungsverfahren geprüft.

3.7 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme und Bewertung

Die Änderungsbereiche der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte befindet sich gemäß Bodenkarte (WMS-FEATURE 2022) überwiegend auf eher feuchten Böden, die jeweils eine mittlere bis hohe Erodierbarkeit aufweisen. Die Eigenschaften der Böden sind in der Tabelle 2 näher beschrieben. Es ist davon auszugehen, dass die Bodenverhältnisse im Bereich der bereits überbauten Flächen nicht mehr natürlich sind. In den Teilen der Änderungsbereiche, die landwirtschaftlich genutzt wer-

den, kann nur noch teilweise von natürlichen Bodenverhältnissen ausgegangen werden, da durch die landwirtschaftliche Bodenbearbeitung auf den eher nassen Böden Verdichtung stattgefunden haben kann. Auch die regelmäßige Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln beeinflusst die Böden und damit verbunden die Mikroorganismen und den Stoffkreislauf. Dennoch können die nicht versiegelten Böden in den Änderungsbereichen bis zu einem gewissen Grad noch die allgemeinen Funktionen für den Naturhaushalt erfüllen. Hier ist beispielsweise die Filter- und Pufferfunktion zu nennen.

Tab. 2 Übersicht über die Bodentypen in den Änderungsbereichen.

Bodeneinheit	Gc342GW2	Gc342GW3	L341	G-L341GW4
Änderungsbereich	A, D, E	A, D, E	B, F	A, B, C, D
Bodentyp	Kalkgley	Kalkgley	Parabraunerde	Gley-Parabraunerde
Bodenartengruppe des Oberbodens	schluffiger Lehm	-	stark toniger Schluff	stark toniger Schluff
Grundwasserstufe	Stufe 2, mittel, 4–8 dm	Stufe 3, tief, 8–13 dm	Stufe 0, ohne Grundwasser	Stufe 4, sehr tief, 13–20 dm
Wertzahlen der Bodenschätzung	45 bis 60, mittel	45 bis 60, mittel	65 bis 80, hoch	60 bis 75, hoch
Erodierbarkeit des Oberbodens	0,46, hoch	0,46, hoch	0,56, sehr hoch	0,56, sehr hoch
Schutzwürdigkeit des Bodens	Mudden- oder Wiesenerd mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Naturgeschichte	Mudden- oder Wiesenerd mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Naturgeschichte	fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion, natürliche Bodenfruchtbarkeit	fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion, natürliche Bodenfruchtbarkeit
Verdichtungsempfindlichkeit	extrem hoch	sehr hoch	mittel	hoch

Die Verteilung der Bodentypen ist der nachfolgenden Abbildung 28 zu entnehmen.

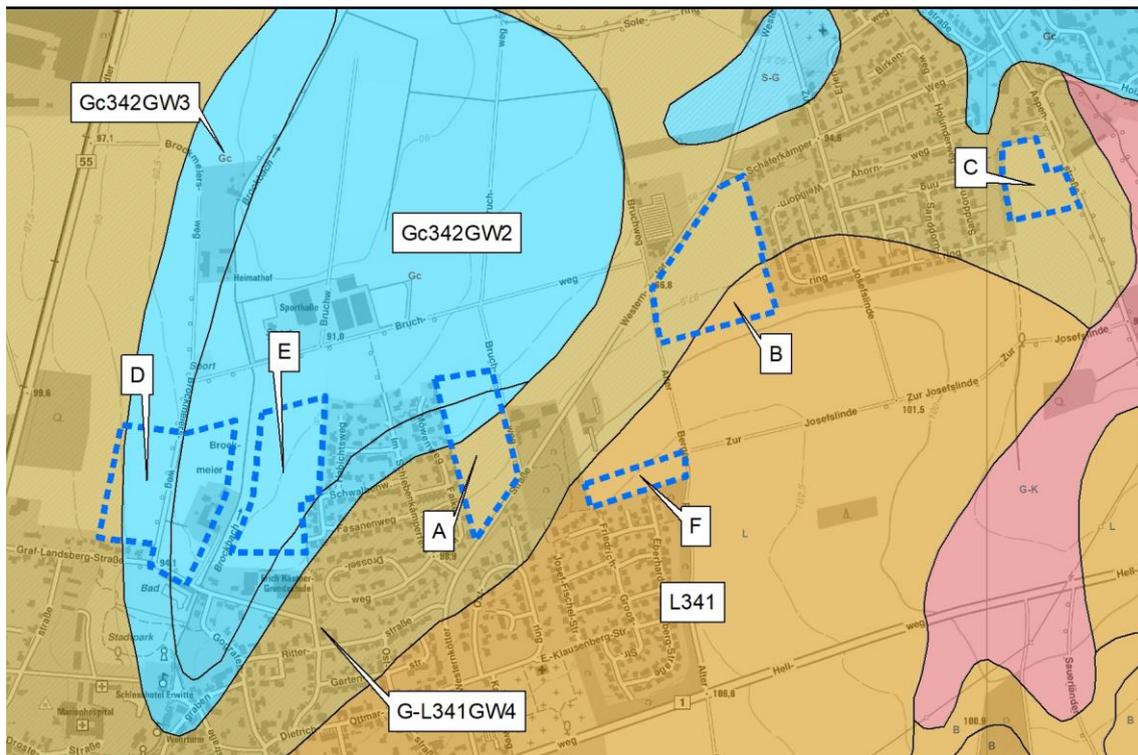


Abb. 28 Verteilung der Bodentypen in den Änderungsbereichen (blaue Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte.

Altlasten

Es sind keine Altlasten bekannt. Sollten sich bei Bodeneingriffen Hinweise auf eine Belastung des Bodens, der Bodenluft oder des Grundwassers ergeben, ist der Kreis Soest unverzüglich zu informieren.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Für Böden gilt gemäß § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) der folgende Vorsorgegrundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen“.

In § 4 Abs. 2 LBodSchG NRW wird die folgende, generelle Prüfverpflichtung formuliert: „Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist“.

Durch die geplante 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte kommt es in den Änderungsbereichen A, B, C und F zu einem vollständigen Funktionsverlust der natürlichen Böden in den Bereichen, in denen sie versiegelt werden.

3.8 Schutzgut Wasser

3.8.1 Grundwasser

Bestandsaufnahme und Bewertung

Die Änderungsbereiche befinden sich alle in Gebieten mit mäßig ergiebigem Grundwasservorkommen (GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN 1980). Alle Änderungsbereiche liegen innerhalb des Grundwasserkörpers „Boker Heide“ (278_26). „Die Basis des Aquifers wird durch die grundwasserstauenden Tonmergelsteine der Oberkreide gebildet. [...] Die Mächtigkeit der Schichten liegt meist zwischen 10 und 30 m. Die Flurabstände liegen zwischen 1 und 3 m. Das oberflächennahe Grundwasser ist dadurch nur gering gegen Verunreinigungen geschützt. Die Grundwasserfließrichtung ist nach Südwest gerichtet und verläuft im Wesentlichen parallel zur Lippe.“ (MULNV 2022A). Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers „Boker Heide“ wird gut bewertet, der chemische Zustand schlecht.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Eine Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers wird aufgrund der Vorhabenscharakteristik nicht erwartet. Eine weitergehende Prüfung erfolgt in den folgenden Planungs- und Zulassungsverfahren.

Generell sind bei der Ausweisung neuer Wohnbauflächen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Grundwasserkörpers zu erwarten. Auf Ebene des Flächennutzungsplans wird für keinen der Änderungsbereiche eine Beeinträchtigung erwartet, die zu erheblichen Problemen auf der folgenden Planungsebene führen könnten.

Durch das geplante Vorhaben wird nicht in das Grundwasser eingegriffen. Vorhabensbedingte stoffliche Einträge in das Grundwasser sind ebenfalls nicht zu erwarten.

3.8.2 Oberflächengewässer

Bestandsaufnahme und Bewertung

Die Änderungsbereiche befinden sich nicht in einem Überschwemmungs- oder Trinkwasserschutzgebiet. Zwischen den Änderungsbereichen D und E verläuft der Mühlentbach bzw. Brockbach. Er liegt jedoch außerhalb der beiden Änderungsbereiche. Die Gewässerstruktur des Brockbaches wird im Bereich des Hofes insgesamt stark verändert bewertet. Im südlichen Teil bis zur Graf-Landsberg-Straße ist die Gewässerstrukturgüte insgesamt sehr stark verändert bewertet. Das Gewässer ist begradigt worden und verfügt nur teilweise über eine lückige Ufervegetation (MULNV 2022A). Die Entfernung zu dem Änderungsbereich D beträgt etwa 30 m, zum Änderungsbereich E etwa 25 m.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist festzustellen, dass keine Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern und Überschwemmungsgebieten zu erwarten sind, die zu erheblichen Problemen auf der folgenden Planungsebene führen könnten. Zudem wer-

den die Bereiche, die in der Umgebung des Brockbaches liegen, in eine landwirtschaftliche Nutzung überführt, wodurch es folglich zu keiner weiteren als der bestehenden Flächenversiegelung kommt.

3.9 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsaufnahme und Bewertung

Die Änderungsbereiche der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte befinden sich am Rand der Wohnbebauung von Erwitte und Bad Westernkotten. Es herrscht somit teilweise ein Ortsrandklima und im Bereich der weiter umgebenden landwirtschaftlichen Flächen ein Freiflächenklima. Das Freiflächen-Klimatop zeichnet sich durch eine flache Luftfeuchtekurve und eine starke Tag-/Nachtamplitude aus. Sie können als nächtliche Kaltluftentstehungsflächen dienen und die benachbarten Wohngebiete mit Frischluft versorgen. Im Bereich der Wohnsiedlungen herrscht das Vorstadtklimatop vor. Hier bedingt die lockere Bebauung mit ausreichend Grünflächen und Gärten eine geringere nächtliche Abkühlung gegenüber Freiflächen. Windströmungen werden jedoch durch die Bebauung in gewissem Maße verringert (LANUV 2022d).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Während der Bauphase kann es ggf. zu temporären Belastungseffekten durch Schadstoffemissionen (Staub, Emissionen der Baufahrzeuge) kommen.

Aufgrund der Begrenzung der zulässigen Flächenversiegelung im Plangebiet ist nicht mit einer wesentlichen Veränderung des Schutzgutes Klima und Luft zu rechnen. Im Bereich versiegelter Flächen kann es jedoch zu einer geringfügigen Erhöhung der Umgebungstemperatur kommen und die Kaltluftentstehung wird gehemmt.

3.9.1 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels, wie etwa Extremwetterlagen, lässt sich grundsätzlich eher gering einstufen.

3.10 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme und Bewertung

Unter dem Schutzgut Landschaft werden die Landschaftsgestalt und das Landschaftsbild betrachtet.

Die Änderungsbereiche befinden sich in einer landwirtschaftlich geprägten Gegend, die durch die Wohnbebauung von Erwitte und Bad Westernkotten begrenzt wird. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen werden nur selten von Gehölzreihen oder Baumgruppen unterbrochen. Innerhalb der Änderungsbereiche, in denen Wohnbereiche ausgewiesen werden sollen, gibt es keine Strukturen, die durch die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte verloren gingen. Sowohl die landwirtschaftlichen Flächen als auch die Flächen der Wohnbebauung fügen sich in das Landschaftsbild ein, da beide Nutzungsarten in dem bestehenden Landschaftsbild vorhanden sind.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Aufgrund der Vorbelastung der Landschaft durch die an die Änderungsbereiche angrenzenden und in der Nähe befindlichen Siedlungsbereiche werden vorhabensspezifisch keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft erwartet. Maßnahmen zur Einbindung der Änderungsbereiche in die Landschaft sind Gegenstand der folgenden Planungs- und Zulassungsverfahren.

3.11 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme und Bewertung

Kulturgütern kommt als Zeugen menschlicher und naturhistorischer Entwicklung eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Ihr Wert besteht insbesondere in ihrer historischen Aussage und ihrem Bildungswert im Rahmen der Traditionspflege. Sie stellen gleichzeitig wichtige Elemente unserer Kulturlandschaft mit z. T. erheblicher emotionaler Wirkung dar.

Die Änderungsbereiche der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte befinden sich alle innerhalb der Kulturlandschaft der Hellwegbörde, im landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich Soester Börde – Hellweg (KLB 15.01). „Die Soester Börde ist ein typischer Ausschnitt der fruchtbaren offenen Hellwegbörden. Die an der Grenzlinie von wasserdurchlässigen und stauenden Gesteinen austretenden Quellen waren Ausgangslinie für die bedeutende historische Ost-West-Verkehrsachse (Hellweg - B 1 - A 44). Er wurde spätestens seit dem Frühmittelalter genutzt. An ihm wurden die ehemals wirtschaftlich bedeutenden Städten Werl, Soest, Erwitte, Geseke und Salzkotten gegründet.“ (LVR 2022).

Alle Änderungsbereiche befinden sich innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich Fachsicht Archäologie (A 15.04), in der zahlreiche und oft großflächige Siedlungsstellen aus dem Neolithikum bekannt sind. Die Fachsicht Landschafts- und Baukultur (K 15.06) stuft die Umgebung der Änderungsbereiche als offene Agrarlandschaft ein, die mit kleinen Wald- und Feldgehölzen durchzogen ist. Wegeführungen stimmen

noch überwiegend mit dem Zustand der Landschaft zur Zeit der Preußischen Uraufnahme überein. In Bezug auf die Fachsicht Denkmalpflege überlagern sich die Änderungsbereiche mit dem Verkehrsband „Hellweg – B1, welches seit Jahrhunderten vom Menschen genutzt und ausgebaut wurde (LWL 2010).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu erwarten. Da in den Bereichen aber grundsätzlich eine hohe Dichte an Siedlungsstellen aus dem Neolithikum bekannt ist, sollte bei den zukünftigen Bodenbauarbeiten auf ein Vorkommen von Bodendenkmälern in Form von alten Grabhügeln oder sonstigen Siedlungsstrukturen geachtet werden.

3.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Biologische Vielfalt

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen. Die biologische Vielfalt im Plangebiet wird mittel bewertet, da eine starke landwirtschaftliche Prägung vorherrscht.

Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern in den Änderungsbereichen bestehen komplexe Wechselwirkungen, da diese im Naturhaushalt und funktional in einem Wirkungsgefüge miteinander verbunden sind. Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes in den Änderungsbereichen berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell miterfasst.

Durch die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte können zusätzlichen Belastungen durch die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern in den Änderungsbereichen entstehen. Eine tiefere Prüfung ist Gegenstand der folgenden Plan- und Zulassungsverfahren.

3.13 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle können im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Eine tiefergehende Prüfung ist Gegenstand der folgenden Plan- und Zulassungsverfahren. Gemäß KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
3. Recycling von Abfällen,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden.

4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

Erhebliche Beeinträchtigungen der in Kapitel 3 untersuchten Schutzgüter sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen ergibt sich damit nicht.

Auf dieser Planebene sind keine erheblichen Betroffenheiten der Umweltschutzgüter zu erkennen, die nicht in den folgenden Plan- und Zulassungsebenen durch Maßnahmen vermieden oder vermindert bzw. ausgeglichen werden können.

4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen sind auf das unbedingt nötige Maß zu reduzieren und die gesetzlichen Vorgaben zum sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern in den Änderungsbereichen sind sicherzustellen.

4.3 Ausgleich

Der erforderliche Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft wird erst auf der nachgelagerten Bebauungsplanebene ermittelt. Die Stadt Erwitte hat im vergangenen Jahr rund 6 ha landwirtschaftliche Flächen erworben, auf denen die Eingriffe der Baugebiete, die durch die 13. FNP-Änderung vorbereitet werden, ausgeglichen werden können. Es handelt sich um die Flurstücke 3, 11, 228 und 229 der Flur 9, die Flurstücke 75 und 76 der Flur 13 und das Flurstück 722 der Flur 4 in der Gemarkung Bad Westernkotten.

5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Null-Variante

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes zu berücksichtigen sind“.

Ziel der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte ist es, Wohnflächen für Bauwillige auszuweisen. Zusätzlich zu den vorhandenen Orten (Erwitte und Bad Westernkotten) wird nach zukünftig nachhaltigen Wachstumsmöglichkeiten gesucht. Die Stadt Erwitte geht von einer steigenden Nachfrage nach Baugrundstücken aus, weshalb neues Bauland ausgewiesen werden soll. Der räumliche Korridor zwischen Erwitte und Bad Westernkotten bietet nach derzeitigem Kenntnisstand die einzige Möglichkeit, Wohnbauflächen zu schaffen und Wachstumspotenziale auszuschöpfen (STADT ERWITTE 2023A).

Bei Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens werden die Änderungsbereiche weiter einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Der landwirtschaftliche Betrieb mit der Schweinemast bestünde ebenfalls weiter. Die Änderungsbereiche D und E könnten, da sie im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen ausgewiesen sind, bebaut werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter sind bei Nichtdurchführung nicht zu erwarten.

„Derzeit sind im Flächennutzungsplan der Stadt Erwitte sowohl in Erwitte als auch Bad Westernkotten noch potentielle Baulandflächen ausgewiesen. Allerdings sind diese Potentiale relativ beschränkt und bilden bei der derzeitigen Nachfrage nach städtischen Bauplätzen allenfalls einen Zeithorizont von ca. 10 Jahren ab, obwohl beide Ortsteile von der Regionalplanung als Siedlungsschwerpunkte festgesetzt sind. Weiterhin sind Teilflächen dieser Potentiale auch nicht zu realisieren, da seitens der Eigentümer ein Verkauf nicht in Frage kommt. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte sind weder in Erwitte noch in Bad Westernkotten größere Potentialflächen für die Ausweisung von Bauflächen vorhanden“ (STADT ERWITTE 2023A).

Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Null-Variante

Die Stadt Erwitte hat bei der Flächenauswahl Planungsalternativen geprüft. Diese Alternativenprüfung wird anhand der folgenden Abbildungen schematisch dargestellt:

Zunächst ist der Status quo der Wohnbauflächen von Erwitte und Bad Westernkotten abgebildet:

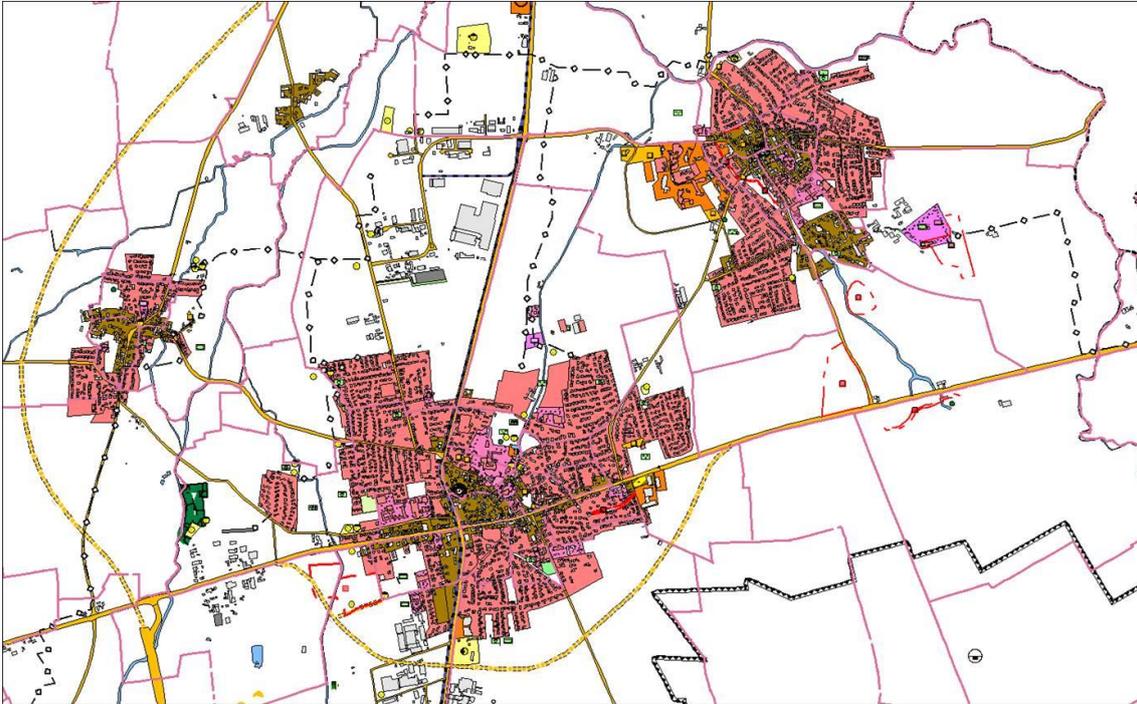


Abb. 29 Auszug aus dem Wohnbauflächenkonzept (Wohnbauflächen).

Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Null-Variante

Das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) umfasst den Großraum um die Ortschaften und wurde bei der weiteren Berücksichtigung ausgespart:

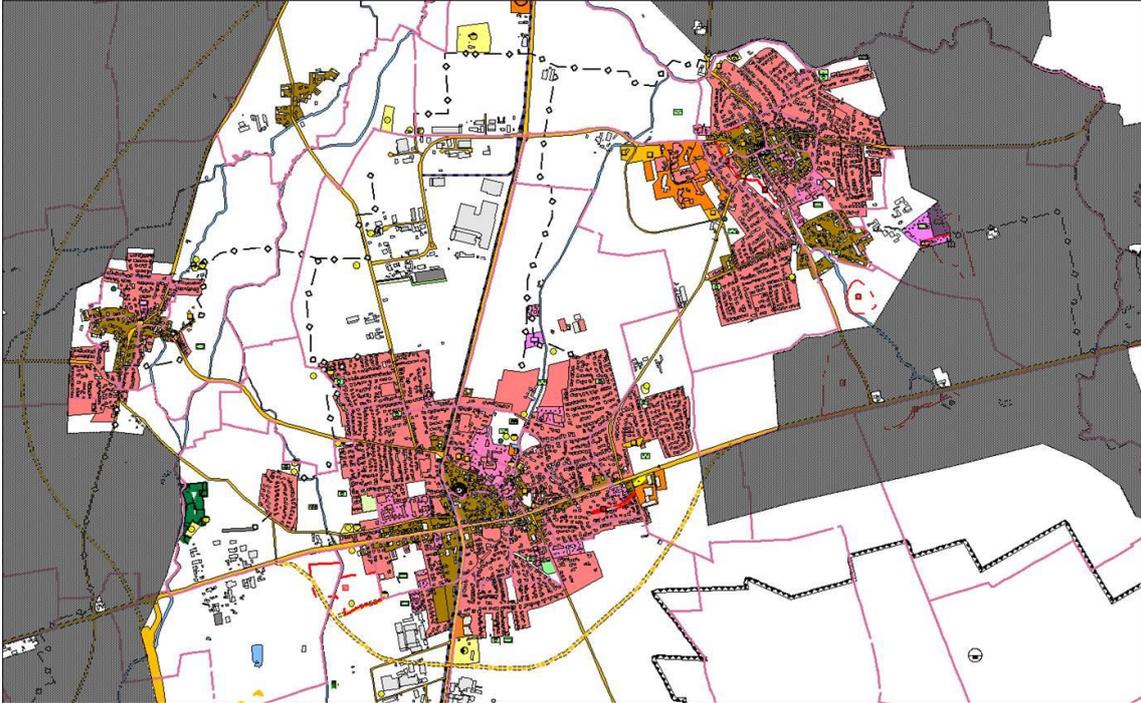


Abb. 30 Auszug aus dem Wohnbauflächenkonzept (Vogelschutzgebiete).

Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete führen zu weiterem Flächenausschluss:

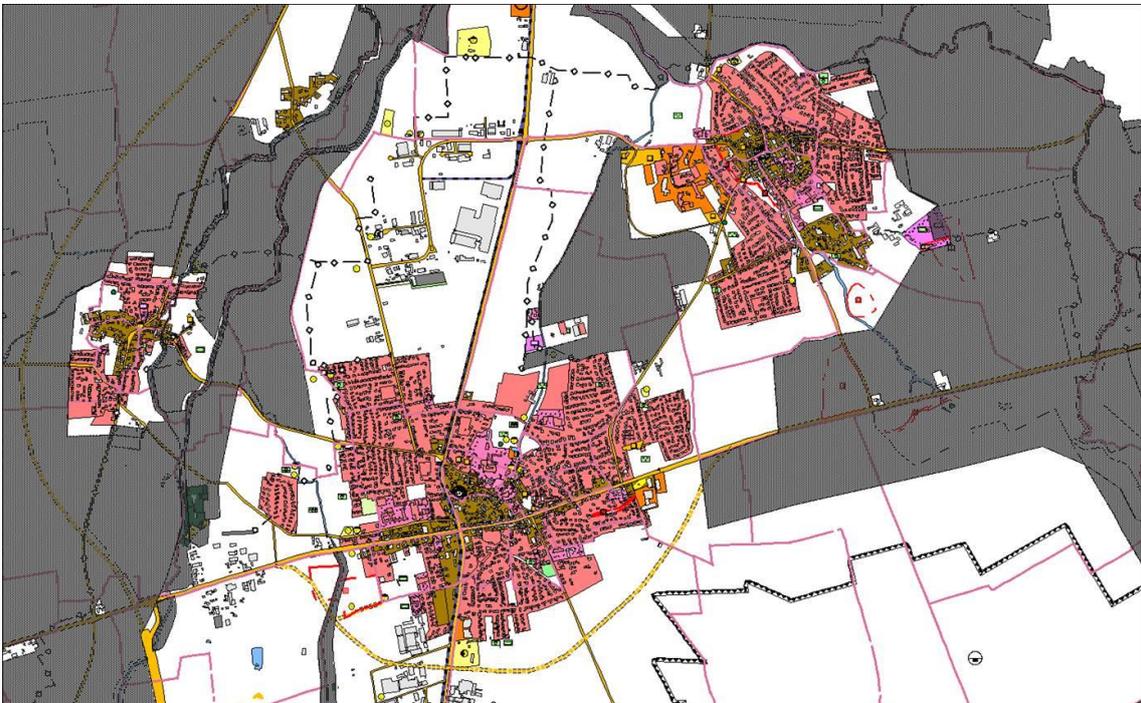


Abb. 31 Auszug aus dem Wohnbauflächenkonzept (Naturschutz-/Landschaftsschutzgebiete).

Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Null-Variante

Im Bereich der Überschwemmungsgebiete westlich von Erwitte ist ebenfalls keine Wohnbebauung gewünscht:

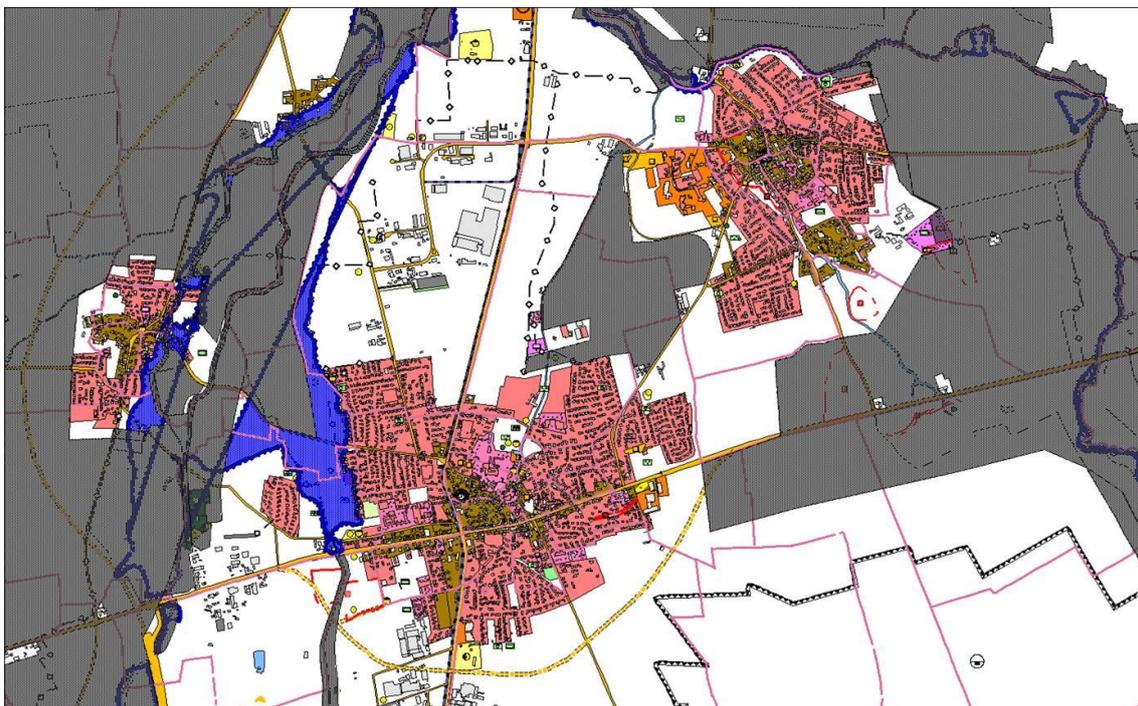


Abb. 32 Auszug aus dem Wohnbauflächenkonzept (Überschwemmungsgebiete).

Bereiche, die als Gewerbe- oder Industriegebiete ausgewiesen sind, sollen ebenfalls nicht bebaut werden:

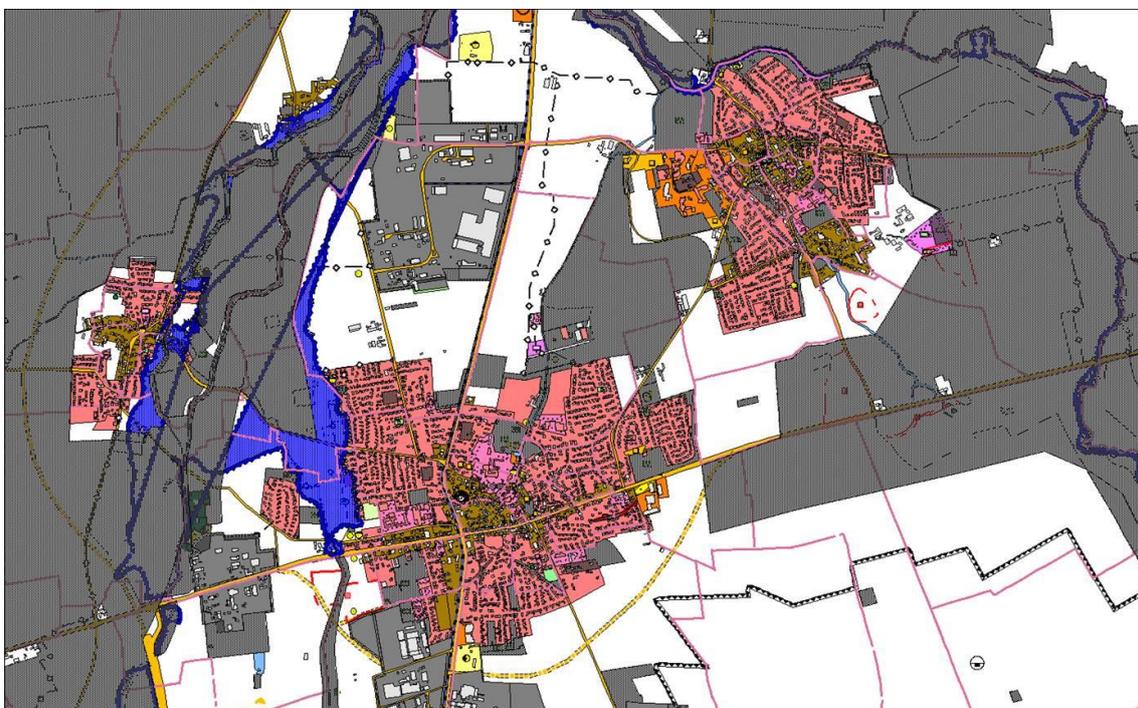


Abb. 33 Auszug aus dem Wohnbauflächenkonzept (GE und GI).

Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Null-Variante

Um bestehende landwirtschaftliche Betriebe im Außenbereich wurden Abstände generiert, die die Geruchsbelästigung abbilden:

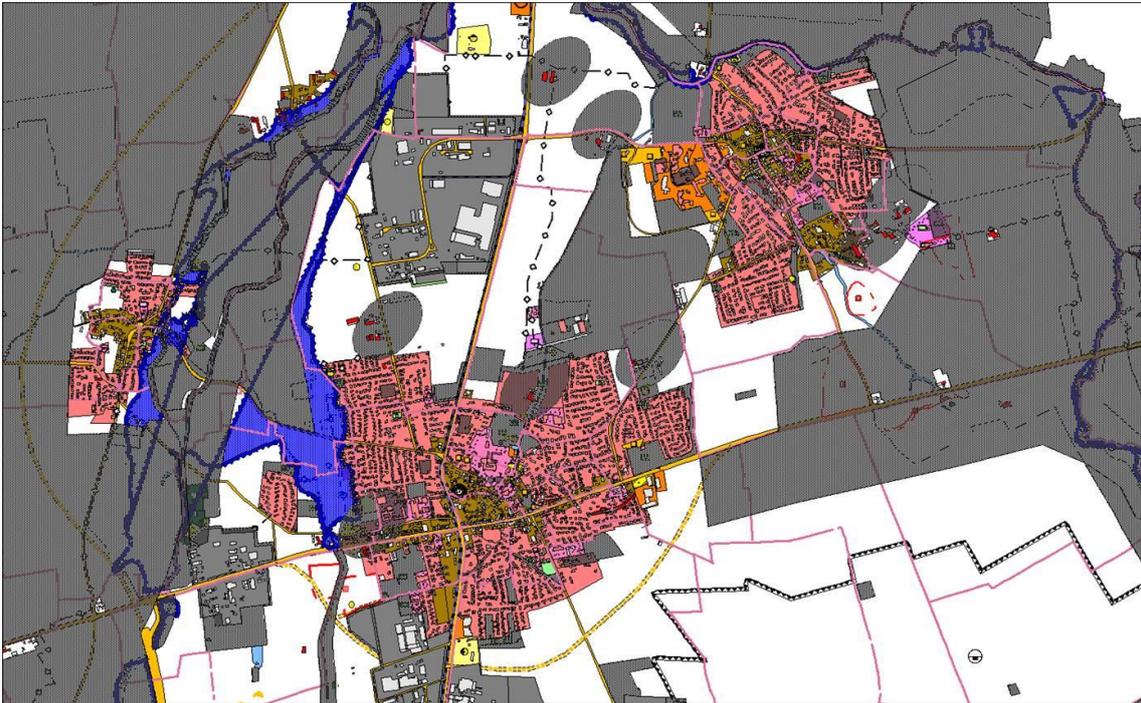


Abb. 34 Auszug aus dem Wohnbauflächenkonzept (Betriebe Geruch).

Schlussendlich wurden die Wohnbaupotenzialflächen herausgefiltert:

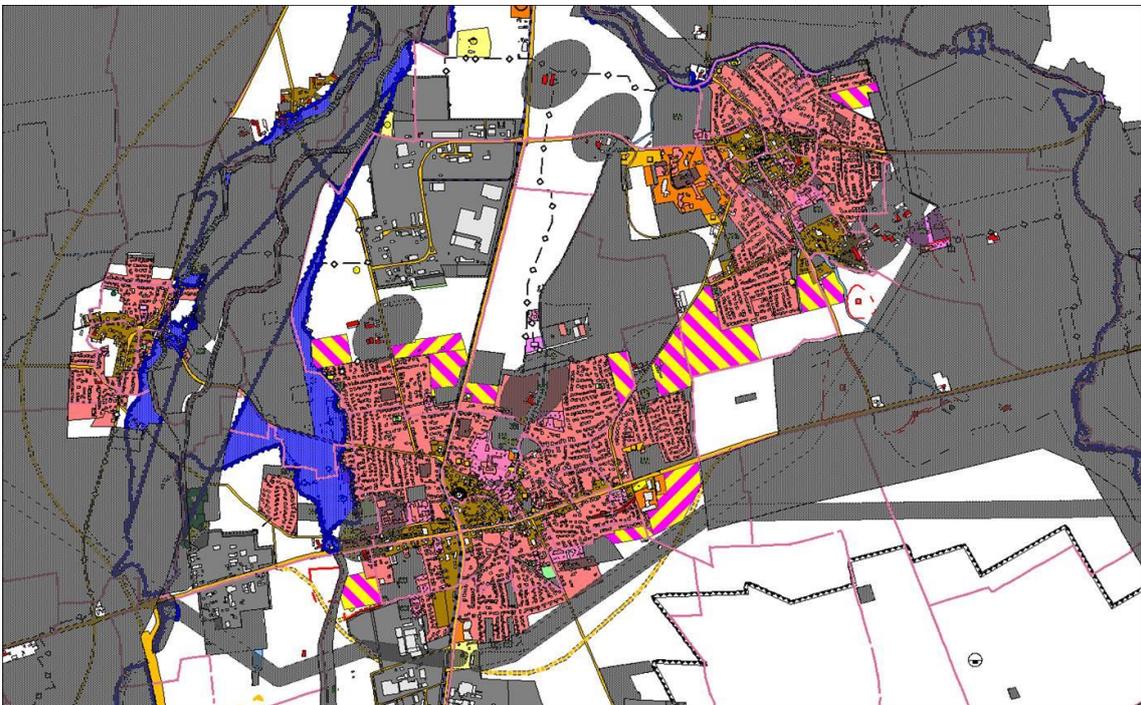


Abb. 35 Auszug aus dem Wohnbauflächenkonzept (Wohnbauflächen realistisch).

Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Null-Variante

Bei einem Vorhabensverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl müssten entsprechend der vorhandenen Nachfrage nach Wohnbauflächen diese an anderer Stelle geschaffen werden.

6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Eine Anfälligkeit der nach dem Flächennutzungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind derzeit nicht abzusehen.

6.2 Kumulierung benachbarter Plangebiete

In der näheren Umgebung der Änderungsbereiche befinden sich derzeit keine Bauleitplanverfahren im Änderungs- oder Aufstellungsverfahren. Kumulierende Wirkungen sind somit ausgeschlossen.

7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die wichtigsten Maßnahmen und Verfahren zur Untersuchung bzw. Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens bilden:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte „Wohnbauflächenkonzept“ (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2021A),
- FFH-Vorprüfung zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte „Wohnbauflächenkonzept“ (Mestermann Landschaftsplanung 2021B)
- Begründung zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte „Wohnbauflächenkonzept“ (STADT ERWITTE 2023A)
- 13. Änderung des Flächennutzungsplans gem. §§ 2 bis 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634). Entwurfsfassung Stand: Oktober 2023. Erwitte. (STADT ERWITTE 2023B)

Für die Bearbeitung des Umweltberichtes liegen Planungsgrundlagen und Daten vor, sodass die Empfindlichkeiten der Schutzgüter gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens planungsbezogen beurteilt werden können.

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

8.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Bebauung auf die Umwelt gefordert.

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, durch die Stadt Erwitte. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass aufgrund der Betrachtungstiefe auf Flächennutzungsplanebene keine konkreten Überwachungsmaßnahmen festgelegt werden können. Konkrete Überwachungsmaßnahmen werden demnach erst im späteren Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren festgelegt.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist absehbar, dass sich im Zusammenhang mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte bei den Umweltschutzgütern Tiere und Pflanzen, Boden und Kulturgütern ein Bedarf an Maßnahmen zur Minderung von Umweltauswirkungen ergeben könnten. Weiterhin werden auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die hinsichtlich ihrer Umsetzung, Effizienz und Wirksamkeit eines Monitorings bedürfen.

9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Einleitung

Nach Vorbefassung durch den Rat am 04.04.2019 wurde in der Sitzung des Planungs- und Gestaltungsausschusses am 11.04.2019 der Änderungsbeschluss für die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst und das Verfahren eingeleitet. Die Stadt Erwitte beabsichtigt, durch das Änderungsverfahren zwei „Flächen für die Landwirtschaft“, entlang der Westernkötter Straße in „Wohnbaufläche“ zu ändern. Als Kompensation werden zwei „Wohnbauflächen“ entlang des Brockmeiers Wegs und des Brockbachs in „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert. Zur Arrondierung der Mischbaufläche westlich der Aspenstraße soll eine „Fläche für die Landwirtschaft“ in „gemischte Baufläche“ umgewandelt werden (STADT ERWITTE 2023A).

Grundstruktur des Untersuchungsgebietes

Die Änderungsbereiche befinden sich zwischen der Stadt Erwitte im Süden und Bad Westernkotten im Nordosten. Die randliche Wohnbebauung der Orte geht in eine landwirtschaftlich genutzte Umgebung über. Es dominieren Ackerflächen, die durch Wirtschaftswege getrennt sind. Entlang der Wirtschaftswege finden sich häufig Gehölze oder Sträucher, teilweise gibt es Blühstreifen entlang der Äcker. In dem Änderungsbereich E liegt eine Hofstelle, ansonsten unterliegen die Änderungsbereiche der Ackernutzung.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Für die Änderungsbereiche, in denen nach Änderung des Flächennutzungsplanes Wohnbebauung möglich sein soll, ergeben sich folgende Wirkungen:

- Entfernung der landwirtschaftlichen Nutzfläche,
- Anlage von Wohnbebauung und gärtnerisch gestalteten Freiflächen sowie
- Errichtung von Verkehrsflächen

Der Änderungsbereich C kann durch die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte teilweise bebaut werden. Für die Änderungsbereiche D und E ergeben sich keine nennenswerten Entwicklungen des Umweltzustandes, da dort derzeit landwirtschaftliche Nutzung stattfindet und diese auch zukünftig landwirtschaftlich genutzt werden sollen.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen ergibt sich damit nicht.

Auf dieser Ebene sind keine erheblichen Betroffenheiten der Umweltschutzgüter zu erkennen, die nicht in den folgenden Plan- und Zulassungsebenen durch Maßnahmen vermieden oder vermindert bzw. ausgeglichen werden können.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen in den Änderungsbereichen und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabenträgers nicht gerecht. Bei einem Vorhabensverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl müssten entsprechend der vorhandenen Nachfrage nach Flächen an anderer Stelle Flächen für die Wohnbebauung geschaffen werden.

Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Eine Anfälligkeit der nach dem Flächennutzungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

In der näheren Umgebung der Änderungsbereiche befinden sich derzeit keine Bauleitplanverfahren im Änderungs- oder Aufstellungsverfahren. Kumulierende Wirkungen sind somit ausgeschlossen.

Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, durch die Stadt Erwitte. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass aufgrund der Betrachtungstiefe auf Flächennutzungsplanebene keine konkreten Überwachungsmaßnahmen festgelegt werden können. Konkrete Überwachungsmaßnahmen werden demnach erst im späteren Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren festgelegt.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist absehbar, dass sich im Zusammenhang mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte bei den Umweltschutzgütern Tiere und Pflanzen, Boden und Kulturgütern ein Bedarf an Maßnahmen zur Minderung von Umweltauswirkungen ergeben könnten. Weiterhin werden auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die hinsichtlich ihrer Umsetzung, Effizienz und Wirksamkeit eines Monitorings bedürfen.

Warstein-Hirschberg, Oktober 2023

Revision im Januar 2024



Bertram Mestermann

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

- BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2012): Regionalplan Arnsberg. Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis. Arnsberg
- GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (1980): Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen. Krefeld.
- KREIS SOEST (2003): Landschaftsplan I. „Obere Lippetalung – Geseker Unterbörde“. Neufassung 2003. Soest.
- LANUV (2008): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen.
- LANUV (2022A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen. Vogelschutzgebiet Hellwegbörde. Düsseldorf. WWW-Seite <http://natura2000-melDEDOK.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melDEDOK/de/fachinfo/listen/melDEDOK/DE-4415-401> (letzter Zugriff am 10.05.2022)
- LANUV (2022B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Landschaftsinformationssammlung @LINFOS. WWW-Seite: <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (letzter Zugriff am 10.05.2022).
- LANUV (2022C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43163> (letzter Zugriff am 12.05.2022).
- LANUV (2022D): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Fachinformationssystem Klimaanpassung. (WWW-Seite) <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/index.html?feld=Analyse¶m=Klimatopkarte> (letzter Zugriff: 12.05.2022).
- LVR (2022): Landschaftsverband Rheinland. Landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich Soester Börde - Hellweg (KLB 15.01). WWW-Seite: <https://www.kuladig.de/Objektansicht/A-EK-20080730-0015> (letzter Zugriff am 12.05.2022).
- LWL (2010): Landschaftsverband Westfalen Lippe. Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg. Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis). Münster.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2021A): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte „Wohnbauflächenkonzept“. Warstein-Hirschberg.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2021B): FFH-Vorprüfung zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte „Wohnbauflächenkonzept“. Warstein-Hirschberg.

Quellenverzeichnis

- MULNV (2022A): Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW. Fachinformationssystem ELWAS. (WWW-Seite): <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml> (letzter Zugriff: 12.05.2022)
- MULNV (2022B): Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW. Umgebungslärm in NRW. (WWW-Seite) <https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/> letzter Zugriff: 11.05.2022)
- STADT ERWITTE (2009): Flächennutzungsplan der Stadt Erwitte.
- STADT ERWITTE (2023A): Begründung zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte „Wohnbauflächenkonzept“. Erwitte.
- STADT ERWITTE (2023B): 13. Änderung des Flächennutzungsplans gem. §§ 2 bis 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634). Entwurfssfassung Stand: Oktober 2023. Erwitte.
- WMS-FEATURE (2022): bereitgestellt durch: IT.NRW. Bodenkarte für den geologischen Dienst <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?> (letzter Zugriff: 12.05.2022)

Anhang 1

Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnatur-schutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	BNatSchG § 44	[1] Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
	Landesnatur-schutzgesetz NW (LNatSchG) § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	BauGB § 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Landesforstgesetz (LFoG) § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.
	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	BauGB § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Fläche	BauGB § 1a Abs. 2	siehe Boden
	LBodSchG § 1 Abs. 1	siehe Boden
Wasser	WHG § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Landeswassergesetz (LWG)	Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz
	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Ziele sind u. a.: Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Wasser, die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.
	BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Luft	BImSchG § 1 Abs. 1 und 2	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	22. und 23. BImSchV	siehe BImSchG.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe Klima	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
Klima	BauGB § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
	BauGB § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Landschaft	BNatSchG § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.
	BImSchG § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	BWaldG § 1 Abs. 1	siehe oben
	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. „Erhaltung der biologischen Vielfalt“ umfasst den „Schutz“ und die „nachhaltige Nutzung“. Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.
	BNatSchG § 1	siehe oben
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz - USchadG)	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	BNatSchG § 19	<p>[1] Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.</p> <p>[2] Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind. <p>[3] Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, 2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. <p>[4] Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.04.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.</p>
	BNatSchG § 44	siehe oben
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.
Natura 2000 Gebiete	BauGB	siehe Tiere, Pflanzen
	BNatSchG	siehe Tiere, Pflanzen
	Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21.Mai 1992 (FFH-Richtlinie - FFH-RL)	Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.April 1979 (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL)	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Menschliche Gesundheit	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Bevölkerung	BauGB	siehe Mensch und menschliche Gesundheit
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Emissionen	BauGB, BImSchG, TA Luft, BImSchV	siehe Klima / Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	16. BImSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.
	DIN 18005	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
Abfall und Abwässer	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirtschafts- (KrWG) / Landesabfallgesetz (LAbfG))	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	WHG, LWG	siehe Tiere, Pflanzen / Wasser

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien-Gesetz - EEG)	[1] Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.